Das Recht am eigenen Bilde.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT

ZU ERLANGEN

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Leo Koenig

aus Memel.

APPROBIERT AM 10. DEZEMBER 1907.

1908.

Druck von Thormann & Goetsch, Berlin SW. 48,
Bessel-Straße 17.

108

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht. München 1902.

Allfeld: Die Reichsgesetze betreffend das literarische und artistische Urheberrecht. München 1893.

Allfeld: Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. Textausgabe mit Anmerkungen. München 1907.

Allfeld: „Die Reform des Urheberrechts an Werken der Photographie", in der Zeitschrift „Das Recht". VI. Jahrgang, Nr. 16/17.

Allfeld: „Die Reform des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie", in der „Deutschen Juristen-Zeitung". IX. Jahrgang, Nr. 15.

Allfeld: Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

von Blume: „Gibt es ein Recht am eigenen Bilde?", in der Zeitschrift „Das Recht". VII. Jahrgang, Nr. 5.

von Buch: „Das Recht am eigenen Bilde". Leipziger Dissertation 1906.

Cohn: Neue Rechtsgüter. Berlin 1902.

Daude: Das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Stuttgart und Leipzig 1907.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Band I, 1. und 2. Auflage. Halle 1901.

Fuld: „Rechtsschutz der Persönlichkeit", in der „Deutschen Juristen-Zeitung". III. Jahrgang, Nr. 22.

Fuld: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar Berlin 1907.

Gareis: „Das Recht am eigenen Bilde“, in der „Deutschen Juristen-Zeitung“. VII. Jahrgang, Nr. 17/18.

Gareis: „Wie weit ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen und zu schützen?“ Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag. In den „Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages“. Band I. Berlin 1902.

Gierke: Deutsches Privatrecht. Band I. Leipzig 1895.

Giesker: Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre. Zürich 1905.

Holtzendorff: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Band I. VI. Auflage.

Ihering: „Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen“, in den „Jahrbüchern für Dogmatik“. Band XXIII.

Kayssner: Das Recht am eigenen Bilde. Berlin 1896.

Kayssner: „Zum Schutze des Rechtes am eigenen Bilde“. Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag. Band I. Berlin 1902.

Kohler: „Die Ideale im Recht“, im „Archiv für bürgerliches Recht“. Band V.

Kohler: „Zur Konstruktion des Urheberrechts“, im „Archiv für bürgerliches Recht“. Band X.

Kohler: „Autor- und industrierechtliche Gutachten und Abhandlungen“. Heft II. Berlin 1901.

Kohler: Das Eigenbild im Recht. Berlin 1903.

Kohler: „Das Individualrecht als Namensrecht“, im „Archiv für bürgerliches Recht“. Band V.

Kohler: „Das Autorrecht“, in „Iherings Jahrbüchern für Dogmatik“. Band XVIII.

Kohler: „Die Idee des geistigen Eigentums“, im „Archiv für zivilistische Praxis“. Band 82.

Lewinsohn: Gibt es ein Recht am eigenen Bilde? Leipziger Dissertation. Halle 1902.

Meyer: Das neue photographische Schutzgesetz nach dem Regierungsentwurf. Weimar 1902.

Müller: Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. 2. Band: 1. Teil: Das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Osterrieth: Das Kunstschutzgesetz. Kommentar zum Gesetz

vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Osterrieth: Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie. Berlin 1903.

Osterrieth: Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin 1904.

Olshausen: „Das Recht am eigenen Bilde", in „Gruchots Beiträgen zum deutschen Recht". Band 46.

Rietschel: „Das Recht am eigenen Bilde", im „Archiv für zivilistische Praxis". Band 94.

Schuster: „Gegen das Recht am eigenen Bilde", in der „Allgemeinen Oesterreichischen Gerichtszeitung". 55. Jahrgang, Nr. 26.

Stenglein: Ueber „den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie" in der „Deutschen Juristen-Zeitung". VII. Jahrgang, Nr. 21.

Schneickert: „Der Streit um das Recht am eigenen Bilde", in den „Annalen des Deutschen Reichs". 37. Jahrgang, Nr. 2.

Schneickert: Ueber „den Entwurf des neuen Photographie-Schutzgesetzes", in der Zeitschrift „Das Recht". VII. Jahrgang, Nr. 19.

Zimmermann: „Darf der Arzt bei interessanten Fällen Bildnisse von Patienten veröffentlichen?", in der Zeitschrift „Die ärztliche Praxis". Jahrgang 1907, Nr. 9.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Stenographische Berichte über Verhandlungen des Reichstages. XI. Legislaturperiode. II. Session. Erster Sessionsabschnitt 1905/06. VI. Anlageband. Berlin 1906.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. XI. Legislaturperiode. II. Session. I. Sessionsbericht vom 28. November 1905 bis zur Vertagung der Session am 28. Mai 1906. I. Band. Von der Eröffnungssitzung am 28. November 1905 bis zur 31. Sitzung am 30. Januar 1906. Berlin 1906.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549813_0021

Inhaltsangabe.

1. Abschnitt.

1. Uebersicht über die dogmatische Entwickelung des Gedankens eines Rechtes am eigenen Bilde.
2. Der Schutz des Bestellers des Bildes auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 und des § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

II. Abschnitt.

Die in der Wissenschaft über das Recht am eigenen Bilde vertretenen Ansichten.

1. Die Gegner eines besonderen Rechtes am eigenen Bilde und ihre Versuche, die Verletzung schutzwürdiger Interessen zu subsummieren unter Bestimmungen
   a) des Strafrechts, besonders über Ehrverletzung und Hausfriedensbruch,
   b) des bürgerlichen Rechts, besonders über unerlaubte Handlung, Analogie, Namensrecht, Selbsthilfe.
2. Die Anhänger eines besonderen Rechtes am eigenen Bilde und ihre Theorien, nach denen
   a) alles der Rechtsprechung zu überlassen sei,
   b) das Recht am eigenen Bilde gewohnheitsrechtlich schon anerkannt sei,
   c) ein Sondergesetz erforderlich sei.

III. Abschnitt.

Die juristische Natur des Rechtes am eigenen Bilde.

1. Unterschied zwischen Individual- und Immaterialgüterrecht.
2. Feststellung des Rechtes am eigenen Bilde als Individualrecht.
3. Der Anspruch aus diesem Individualrecht.

IV. Abschnitt.

Der Inhalt des Individualrechtes am eigenen Bilde.

1. Dem Subjekte des Individualrechtes am eigenen Bilde steht ohne weiteres ein Eigentum an dem körperlichen Bilde — photographische Platte — nicht zu.
2. Das Individualrecht am eigenen Bilde wird nur durch unbefugte Verbreitung und zur Schaustellung, nicht schon durch unbefugte Herstellung eines Bildes verletzt.
3. Das Individualrecht am eigenen Bilde erstreckt sich nur auf die Gesichtszüge, nicht auch auf einzelne Körperteile.
4. Das Individualrecht am eigenen Bilde ist unübertragbar und unvererblich; doch besteht ein Einspruchsrecht der Angehörigen.

V. Abschnitt.

Umfang des Individualrechtes am eigenen Bilde; demselben entgegenstehende Interessen:

1. Oeffentlich-rechtliche Interessen, § 24 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907.
2. Privatrechtliche Interessen, § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907
   a) für Bilder aus dem Bereiche der „Zeitgeschichte“,
   b) für Landschafts- und Ereignisbilder,
   c) für Bilder, die einem höheren Interesse der Kunst dienen.

VI. Abschnitt.

Verhältnis des Rechtes am eigenen Bilde zu dem durch die §§ 8 und 7 der Gesetze vom 9. und 10. Januar 1876 gewährten Rechte.

Uebersicht über die dogmatische Entwickelung des Gedankens eines Rechtes am eigenen Bilde.

Wie in modernen Staaten das Wirtschaftsleben sich stetig entwickelt, so ist mit demselben auch die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in ständigem Fluß begriffen. Kultur und Recht stehen dergestalt in Verbindung, daß neue, früher nicht vorhandene Interessen, die ihr Entstehen einem rasch entwickelten Zweige des Kulturlebens verdanken, vom Rechte beachtet und geschützt werden müssen, sobald und soweit sich ein Bedürfnis nach Rechtsschutz geltend macht.[1])

Ein Produkt solcher Rechtsentwickelung in neuester Zeit ist das „Recht am eigenen Bilde", welches im Reichsgesetze vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in den §§ 22 ff. nach langen Kämpfen seine Anerkennung gefunden hat.

Unter der Bezeichnung „Recht am eigenen Bilde", die zuerst von Kayssner durch seine gleichlautende Abhandlung im Jahre 1896 in die Wissenschaft eingeführt wurde, ist das einer jeden Person zukommende Recht zu verstehen, einmal über die Darstellungen ihrer äußeren Erscheinung — Porträts — selbst frei verfügen, und zum anderen jede gegen ihren Willen von dritter Seite vorgenommene Veröffentlichung von Darstellungen ihrer äußeren Erscheinung untersagen zu können.

Es ist erklärlich, daß der Ruf nach Schutz dieses Rechtes am eigenen Bilde erst in den letzten Jahrzehnten mit Nachdruck erhoben worden ist,[2]) denn erst in diesem Zeitraum hat die Technik, insbesondere die Photographie und die Illustrationstechnik, Mittel und Wege gefunden, rasch und ohne erhebliche Kosten zahllose Abzüge eines Bildes herstellen zu können. In dieser Errungenschaft der Technik lag der Keim zur Verletzung rechtsschutzwürdiger Interessen anderer Personen.

---

[1]) Vgl. Kohler, im Arch. f. bürg. Recht. Bd. V, S. 161 ff.

[2]) Die unbefugte Ausstellung und den Verkauf eines Porträts hatte schon Ihering a. a. O. S. 318 ff. für unzulässig erklärt.

Zwar bestand die Möglichkeit schon lange vorher, daß jemand ohne sein Wissen, ja gegen seinen Willen von Künstlerhand abgebildet wurde, und daß dieses Bild vor fremde Augen gelangte, von welchen gesehen zu werden dem Dargestellten peinlich sein konnte, besonders, wenn die Darstellung ironischen oder beleidigenden Charakter trug. Ein solcher Fall, der sich in Frankreich ereignet hat, wird von Kohler[1]) mitgeteilt: Ein Maler Jacquet hatte Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts den bekannten Schriftsteller Alexander Dumas fils in einem orientalischen Basar als jüdischen Händler gemalt und das Bild im Salon ausgestellt. Auf die Klage des Schriftstellers Dumas wurde die Ausstellung des Bildes verboten.

Aber bei der Seltenheit derartiger Vorkommnisse — wenn dieselben auch in Frankreich mit veränderten Nebenumständen mehrfach sich ereigneten[2]) — konnte ein allgemeiner Anspruch auf Rechtsschutz für jedes Individuum noch nicht erhoben werden. Eine Aenderung dieses Zustandes trat mit einem Schlage ein, als die vervollkommnete Momentphotographie und dann auch der Kinematograph es ermöglichten, Personen ohne ihr Wissen auf die Platte zu bannen und die erhaltenen Bilder, auf denen die Abgebildeten in den sonderbarsten Stellungen und Bewegungsmomenten sich präsentieren, der Allgemeinheit in Zeitschriften, Abzügen usw. vorzuführen. Das ergab Mißstände, die vielfach um so unangenehmer gefühlt wurden, als die photographische Kamera auch vor Situationen nicht Halt machte, in welchen die aufgenommenen Personen nicht einmal gesehen, viel weniger aber im Bilde festgehalten zu werden wünschen konnten.

So hatte im Ostseebade Cranz ein Photograph eine nur mit einem Badeanzuge bekleidete Dame ohne deren Willen photographiert und aus diesem taktlosen Vorgehen auch noch Gewinn gezogen, indem er die so erhaltenen Bilder auf Briefbeschwerern und anderen Gegenständen verkaufte.[3])

---

[1]) Kohler, Arch. f. bürg. Recht. Bd. V, S. 89.

[2]) Vgl. Olshausen und die von ihm mitgeteilten Fälle in den „Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts". 46. Jahrg., S. 500 ff.

[3]) Vgl. Entsch. d. Reichsg. in Strafs. Bd. III, S. 434 ff.

Mit Recht hat Kayssner[1]) hervorgehoben, daß es „eine menschlich vollständig verständliche und gerechtfertigte Abneigung sei, sich oder eine andere Person wider Willen vor die Oeffentlichkeit gezogen und zum Gegenstande der Aufmerksamkeit und Kritik des Publikums gemacht zu sehen". Diese Erwägungen haben noch mehr Berechtigung für den Fall, daß die unberechtigte Bildnisveröffentlichung für den Täter, den Photographen, eine Quelle des Gewinnes ist, oder werden soll. Ist doch „das Aeußere einer Person ein Teil derselben, und, so wenig in anderen Beziehungen die Persönlichkeit eines Menschen gegen dessen Willen den Erwerbszwecken eines Anderen dienstbar gemacht werden darf, so wenig darf es mit der Abbildung geschehen".[2])

Das sind Grundsätze, welche sicherlich dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechen. Daher kann es auch nicht Wunder nehmen, daß die Frage nach dem Vorhandensein eines Rechtes am eigenen Bilde, welche bislang nur spärlich behandelt war, eine Fülle von Schriften zeitigte und das allgemeine Interesse auf sich lenkte, als ein Fall eintrat, welcher in schroffstem Gegensatz zu diesen Grundsätzen stand.

Es war dies der Fall der Bismarckphotographie, welcher Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichtes gewesen ist. Kohler[3]) hat denselben mit Urteilen und Gründen ausführlich behandelt. Auch hier wird späterhin auf diese Entscheidung des Reichsgerichtes näher einzugehen sein. In der Nacht nach Bismarcks Tode waren zwei Hamburger Photographen in das Friedrichsruher Schloß eingedrungen und hatten von dem Sterbezimmer, in welchem die Leiche des entschlafenen Fürsten aufgebahrt war, Blitzlichtaufnahmen gemacht, um aus den Photographien Gewinn zu ziehen. Gegenüber solchen Vorkommnissen war das Verlangen nach Schutz unstreitig gerechtfertigt.

Allerdings war der Gedanke, daß gegen unbefugte Bildnis-Veröffentlichung und -Verbreitung ein Schutz gewährt werden

---

[1]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 10.
[2]) Stenglein a. a. O. S. 502.
[3]) Kohler, Autor- und industrierechtliche Gutachten und Abhandlungen. Heft 2, S. 55 ff.

müsse, schon früher in Deutschland aufgetaucht. Zuerst in dem „Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung". Dieser im Jahre 1857 im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler ausgearbeitete Entwurf enthielt im § 46 folgende Bestimmung: „Bei Bildnissen steht dem jeweiligen Eigentümer das Verbietungsrecht gegen Nachbildungen in jedem Falle zu." Dieser Vorschrift lag offenbar der Gedanke zugrunde, daß regelmäßig der Eigentümer des Bildes auch der Abgebildete sein werde.[1])

Ingleichen sah der Frankfurter Entwurf und das im Anschluß an ihn ergangene Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 „zum Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst" eine Regelung dieser Frage vor. § 35 dieses Gesetzes bestimmte, daß bei Bildnissen (Porträts) das Recht zur Vervielfältigung auf den Besteller übergeht.[2])

In dieser Form enthielten auch die Reichsgesetze vom 9. und 10. Januar 1876 den Gedanken des Porträtsschutzes. Dieselben gewährten diesen Schutz gegen mißbräuchliche Vervielfältigung von gemalten Porträts und Photographien, jedoch, wie angedeutet, nur dann, wenn es sich um Bilder handelte, die auf Bestellung gefertigt waren. Denn § 8 Absatz 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 bestimmt:

> „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigentum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechtes fortan nicht enthalten: bei Porträts und Porträtbüsten geht dieses Recht auf den Besteller über".

Und § 7 Satz 3 des Gesetzes betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876 lautet:

> „Bei photographischen Bildnissen (Porträts) geht das

[1]) Vgl. Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie, S. 70, 71.

[2]) Allfeld, Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 14.

(Urheber-)Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über."

Da die wichtigste dem Urheberrecht innewohnende Befugnis in der ausschließlichen Verfügung über die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes besteht.[1]) so war damit die Entscheidung über Veröffentlichung und Verbreitung des Bildes in die Hand des Bestellers gelegt.

Der Gesetzgeber hatte sich bei Erlaß dieser Bestimmungen von der in den Motiven ausgedrückten Erwägung leiten lassen, daß „bei bestellten Porträts der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, daß sein Bild nicht ohne seinen Willen oder sogar gegen denselben in die Oeffentlichkeit gelange".[2])

Dieser, dem Postulat eines Rechtes am eigenen Bilde nahekommende Gedanke wurde aber nur zum Teil verwirklicht, denn nur von „bestellten" Porträts sprechen die zitierten Gesetzesstellen; die viel häufigeren und praktisch auch wichtigeren Fälle einer Vervielfältigung und Verbreitung von unbestellt aufgenommenen Bildern werden von diesen Gesetzen überhaupt nicht getroffen.

Weiter kann nach den angezogenen Gesetzesstellen hinwiederum auch nur der Besteller kraft des auf ihn übergegangenen Urheberrechtes eine Vervielfältigung und Verbreitung des von ihm bestellten Bildes verhindern, was dann zu Mißständen führt, wenn die auf dem Bilde festgehaltene Person mit dem Besteller nicht identisch ist. Der Regel nach wird jemand wohl Bilder nur von sich selber oder von nahen Angehörigen bestellen, und dieser Fall hat dem Gesetzgeber bei Erlaß der zitierten Gesetze auch sichtlich vorgeschwebt. Wenn jemand indes Bilder von einer anderen Person anfertigen läßt, so erhält ebenfalls nur er als der Besteller das Urheberrecht; die dargestellte Person ist dagegen schutzlos.[3])

---

[1]) Vgl. Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht, S. 26.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1875/76, Bd. III, Anlagen Nr. 24, S. 75.

[3]) Allfeld, Die Reichsgesetze, betreffend das literarische und artistische Urheberrecht. Nr. 4, S. 309. — Rietschel a. a. O. S. 149. — Schneickert, in „Das Recht", S. 481.

Mit voller Schärfe hat das Reichsgericht auf diesen Mißstand Nachdruck gelegt, indem es ausführt: „Daß aber — — — das Wort „Besteller" in einem anderen Sinne verstanden und hierunter ausschließlich die porträtierte Person oder auch nur diese mitbegriffen habe, ist nicht erweislich und kann daher nicht als richtig zugegeben werden."[1])

Dazu kam, daß der § 6 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 diesen an und für sich dürftigen Schutz auch dem Besteller nur auf fünf Jahre gewährte.[2])

Unter solchen Umständen wurde der Ruf nach Ausgestaltung des Schutzes des Rechts am eigenen Bilde allenthalben vernehmbar. In der Literatur wurde das Thema des Rechts am eigenen Bilde vielfach behandelt, und der 26. Juristentag setzte die Frage auf seine Tagesordnung. Wegen Zeitmangels kam dieser Punkt dort zwar nicht zur Verhandlung; doch haben die beiden, von Gareis und Kayssner für den Juristentag gelieferten Gutachten anregend und belebend auf die wissenschaftliche Diskussion der Streitfrage gewirkt.

Als Abschluß der Entwickelung liegt nunmehr das eingangs erwähnte Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 vor, wodurch das Recht am eigenen Bilde zum Siege gelangt und in das System des geltenden Rechtes eingefügt ist.

Die in der Wissenschaft über das Recht am eigenen Bilde vertretenen Ansichten.

Vereinzelt hatten sich Stimmen gegen jedweden Schutz eines Rechtes am eigenen Bilde erhoben mit der Begründung, daß ein schutzwürdiges Interesse der Einzelperson gegen Verbreitung ihres Bildes ohne ihren Willen in der Oeffentlichkeit überhaupt nicht anzuerkennen sei, dagegen durch Einführung eines solchen Rechtsschutzes der Kunst und den Künstlern Fesseln auferlegt würden. Dem letzteren Umstande gegenüber müßten etwaige Interessen überempfindlicher Personen zurücktreten. Besonders verfochten hat diese Ansicht Schuster.

[1]) Entsch. d. R.-G. i. Strafs., Bd. 33, S. 296.

[2]) Allfeld, Die Reichsgesetze betreffend das literarische und artistische Urheberrecht. S. 341, Nr. 6.

In seinem interessanten, allerdings mehr kunsthistorischen als juristischen Aufsatz[1]) legt er an der Hand zahlreicher Beispiele aus der Kunstgeschichte ausführlich dar, wie zu allen Zeiten die Künstler — und nicht selten die berühmtesten unter ihnen — es als ihr gutes Recht betrachtet hätten, die äußere Erscheinung ihrer Mitmenschen für ihre Kunstwerke unbeschränkt zu benutzen. Viele Meisterwerke der Kunst hätten gar nicht entstehen können, wenn man den Künstlern dieses Recht hätte verkümmern wollen. Mißstände seien dadurch nicht hervorgerufen. Wohl aber würde die gesetzliche Anerkennung des Rechtes am eigenen Bilde der Kunst und den Künstlern Fesseln anlegen.

Im Gegensatz zu dieser einseitigen, nur den Standpunkt der Künstler wiedergebenden Auffassung beanspruchen eindringlichere Beachtung die Ansichten derjenigen Männer, welche das Vorhandensein rechtsschutzbedürftiger Interessen gegen unbefugte Bildnisverbreitung wohl anerkennen, aber glauben, daß auch ohne besondere neue gesetzliche Bestimmungen aus dem bürgerlichen Recht oder Strafrecht ein genügender Schutz abgeleitet werden könne.

Zwar hat die Beschäftigung mit dieser Anschauung jetzt, nachdem der Gesetzgeber durch Erlaß eines Spezialgesetzes seine gegenteilige Auffassung deutlich dokumentiert hat, nur noch theoretisches und historisches Interesse. Immerhin aber wird durch eine Widerlegung der von den Gegnern eines besonderen Rechtes am eigenen Bilde ins Feld geführten Gründe größere Klarheit für die später zu entwickelnde juristische Natur dieses nunmehr vorhandenen Rechtes gewonnen werden können.

So ist von Cohn[2]) versucht worden, die schutzbedürftigen Interessen unter den Ehrbegriff zu subsummieren, und eine Verletzung derselben mit dem der Beleidigung gewährten Schutz zu decken. Denn „es hieße der Schikane Vorschub leisten, wenn man das Einspruchsrecht gegen jede unbefugte Veröffentlichung eines Bildes ganz nach Laune und Willkür des Porträtierten zulassen wollte“.[3])

---

[1]) Schuster a. a. O. S. 202 ff.
[2]) Cohn, Neue Rechtsgüter; Das Recht am eigenen Bilde.
[3]) Cohn a. a. O. S. 47.

„Nur wo eine Beleidigung vorliegt, sollte es ein Einspruchsrecht geben.“[1] Demgemäß könne es sich auch „nicht um ein neues Gut, nicht um ein problematisches Recht am eigenen Bilde handeln, sondern nur um das längst anerkannte Recht auf Ehre“.[2] Denselben Gedanken entwickelt v. Blume[3] Auch Lewinsohn tritt dafür ein.[4]

Gewiß scheint es naheliegend, mit Hilfe der strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches gegen unbefugte Veröffentlichungen von beleidigenden Porträtbildern vorzugehen, zumal nach § 41 des Strafgesetzbuches die Unbrauchbarmachung der vorhandenen Exemplare des Bildes sowie der zur Herstellung bestimmten Platten und Formen erzielt werden kann.

Auch das Reichsgericht hat in dem bereits erwähnten Falle des Cranzer Photographen, der die ins Bad steigende Dame heimlich photographiert hatte, in dessen Vorgehen eine Beleidigung der Dame erblickt,[5] mit der Begründung, durch das Verkaufen der auf Briefbeschwerern und sonstigen Gegenständen angebrachten Photographien der Dame werde bei dritten Personen die Annahme hervorgerufen, daß die Dame sich freiwillig in der dargestellten Situation habe photographieren lassen und mit der öffentlichen Ausstellung und Feilhaltung der Bilder einverstanden gewesen sei. Das Hervorrufen dieser Annahme sei aber eine die Frauenehre dieser Dame verletzende Handlung.

In einem anderen Falle, den Kayssner[6] ausführlich mitteilt, hat das hanseatische Oberlandesgericht Hamburg sich von ähnlichen Erwägungen leiten lassen.

Eine eifersüchtige Ehegattin hatte eine unbescholtene Verkäuferin in Verdacht, in unerlaubtem Verkehre mit ihrem, der eifersüchtigen Frau, Ehemanne zu stehen. Sie ließ deshalb die Verkäuferin durch einen Detektiv beobachten und dieser bewirkte heimlich eine photographische Aufnahme der

---

[1] Cohn a. a. O. S. 49.
[2] Cohn a. a. O. S. 52.
[3] v. Blume a. a. O. S. 115.
[4] Lewinsohn a. a. O. S. 36.
[5] Entsch. d. R.-G in Strafs., Bd. III, S. 434
[6] Kayssner, Gutachten S. 78 ff.

Verkäuferin. Die Aufnahme sollte zu etwaiger späterer Rekognition im Ehescheidungsprozeß dienen. Die Verkäuferin erwirkte, daß die photographische Platte beschlagnahmt und dem Detektiv die Benutzung derselben sowie der Abzüge bei Strafe untersagt wurde. Das Oberlandesgericht nahm an, daß in der photographischen Aufnahme zum Zweck späterer Benutzung des so erlangten Bildes als Beweismittel in einem etwaigen Ehescheidungsprozeß, eine Beleidigung der Verkäuferin liege, weil die Dame dadurch als eine Person hingestellt werde, der ein Ehebruch, also eine Preisgabe ihrer weiblichen Ehre, zuzutrauen sei.

Sowohl die Begründung des Reichsgerichts-Urteils, als auch besonders diejenige des Oberlandesgerichts-Urteils, sind juristisch nicht haltbar. Weder im ersten Falle noch im zweiten Falle kann die Bildnisaufnahme selber als Beleidigung konstruiert werden. Das Reichsgericht hat in der bei dritten Personen möglicherweise entstehenden Annahme, die Dame habe sich freiwillig im Badekostüm zum Verkauf photographieren lassen, — das Oberlandesgericht in dem event. Vorwurfe eines ehebrecherischen Verhaltens eine Beleidigung erblickt. In den Bildern selbst hat weder das Reichsgericht, noch auch das Oberlandesgericht eine Beleidigung gefunden. Würde man doch sonst, wie Kayssner in einer scharfen Besprechung des hanseatischen Oberlandesgerichts-Urteils etwas drastisch, aber zutreffend ausruft,[1]) „dahin gelangen, daß ein Photograph, der eine Person, welche sich nicht abbilden lassen will, mit den Worten anläßt: „Sitzen Sie doch ruhig, Sie Kamel“, und dem es dann gelingt, ein Bild aufzunehmen, durch das Bild beleidigt habe.“

Bei den angeführten Fällen liegen indessen wenigstens noch Nebenumstände vor, die zur Beleidigung in Beziehung stehen. Wie soll eine Beleidigung aber bei Bildnisveröffentlichungen gefunden werden, die ebenfalls ohne den Willen des Abgebildeten erfolgt sind, die aber auch in ihren begleitenden Nebenumständen schlechthin nirgends an etwas Beleidigendes auch nur streifen? Und solche Fälle, die dabei in berechtigte

[1]) Kayssner, Gutachten S. 83.

Interessen des Abgebildeten tief eingreifen können, sind in großer Zahl möglich. Cohn selber rechnet bereits mit diesem Einwande, wenn er behauptet:[1] „Da die Gesetzgeber das Wort Beleidigung nicht selbst erklärt haben, ist es dem Zivil- und Strafrichter unbenommen, aus den Tatumständen das Vorliegen der Beleidigung zu folgern, mag sie nun durch Wort oder Schrift, Tätlichkeit oder bildliche Darstellung erfolgen." Rietschel[2] hat Recht, wenn er meint, daß auf diesem Wege die Mehrzahl der Kriminalisten schwerlich zu folgen vermag.

Auf einen anderen strafrechtlichen Begriff, den Hausfriedensbruch, hat in dem bekannten Fall der Bismarckphotographie das Reichsgericht seine Entscheidung gegründet. Nach Feststellung des schon erwähnten Tatbestandes wurden auf Antrag der Bismarckschen Erben die beiden Hamburger Photographen, welche widerrechtlich ins Friedrichsruher Schloß eingedrungen waren und den entschlafenen Fürsten auf der Totenbahre photographiert hatten, verurteilt, die photographische Platte nicht zu benutzen, sowie in die Vernichtung der Negative, Platten und Plattenabzüge zu willigen.

Das Urteil selbst war mit Sicherheit vom Volksempfinden erwartet worden und weckte ein lebhaftes Gefühl der Befriedigung. Die Urteilsbegründung dagegen erfuhr lebhaften Widerspruch, insbesondere von Kohler,[3] der mit logischer Schärfe die Unhaltbarkeit der reichsgerichtlichen Auffassung nachwies. Wenn das Reichsgericht annahm, daß die durch einen unbestreitbaren Hausfriedensbruch der Photographen erlangte Aufnahme wegen dieses Umstandes selbst rechtswidrig erlangt sei, so verwechsele es die Rechtswidrigkeit der Gelegenheit mit der Rechtswidrigkeit des Erlangten selbst, verfiel somit in denselben Irrtum, der auch in der Begründung der beiden soeben mitgeteilten Verurteilungen aus Beleidigung enthalten sei.

Die Unrichtigkeit der reichsgerichtlichen Auffassung erscheint besonders klar, wenn man aus dem Tatbestand den Haus-

---

[1] Cohn a. a. O. S. 50.
[2] Rietschel a. a. O. S. 146.
[3] Kohler, Autor- und industrierechtliche Gutachten und Abhandlungen. Heft 2, S. 104 ff. — Kohler, Das Eigenbild im Recht. S. 12.

friedensbruch eliminiert und annimmt, daß die Photographen die Aufnahme, was technisch durchaus möglich ist, von außen her durch das Fenster des Sterbezimmers bewirkt hätten. In diesem Falle hätte das Reichsgericht nach seiner eigenen Deduktion die Bismarckschen Erben abweisen müssen und die Photographen hätten ihre Aufnahme ungestört verwerten können.

Soweit die juristischen Versuche aus einer Verletzung der Ehre oder des Hausfriedens.

Andere Vertreter der Wissenschaft haben geglaubt, aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts genügenden Schutz der hier behandelten Interessen gewinnen zu können.

Zu diesem Zwecke sind die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in den §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen worden. Indessen beide Paragraphen sind nicht anwendbar. § 823 deshalb nicht, weil derselbe die Verletzung anerkannter Rechte behandelt, während hier erst schutzwürdige Interessen in Frage stehen.[1]) Der in § 826 gewährte Schutz wird in der Dissertation von Lewinsohn als ein ausreichender angesehen.[2]) Diese Auffassung ist abzulehnen, denn § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet".

Durch diese Fassung, welche, wie auch Lewinsohn zugibt, bei der Rechtsprechung mannigfache Zweifel aufkommen lassen muß, sollen nur Fälle geschützt werden, in denen es sich „um einen Verstoß gegen eine durch die Sitte geheiligte Ordnung handelt, die unabhängig von der Willkür des Einzelnen, in sozialer Erhabenheit dem Einzelnen entgegentritt".[3]) Nicht jedoch fällt die Beeinträchtigung rechtlicher Interessen des Einzelnen unter § 826, denn sonst könnte man, wie Kohler treffend bemerkt, „das ganze Bürgerliche Gesetzbuch in den

[1]) a. M. von Buch a. a. O. S. 52. — a. M. Fuld i. d. Dtsch. Jur.-Ztg. S. 450.
[2]) Lewinsohn a. a. O. S. 38/39.
[3]) Kohler, Das Eigenbild im Recht. S. 21/22.

Satz zusammenfassen: es ist verboten, gegen die guten Sitten zu handeln".[1])

Ein anderer, gleichfalls vorgeschlagener Weg ist in der Anwendung der Analogie gesucht.

Eine jede Person hat in ihrem bürgerlichen Namen ein Identitätszeichen, durch das sie sich von allen anderen Personen unterscheidet. Ein ebensolches Identitätszeichen ist das eigene Bild; ja es dürfte für die Person die Kennzeichnung durch das ihrem körperlichen Dasein unveräußerlich anhaftende eigene Bild noch unanfechtbarer sein, als diejenige durch den verhallenden Namen. Dem letzteren Identitätszeichen, dem Namen, verleiht nun § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches wirksamen Rechtsschutz; umsomehr muß auch dem anderen Identitätszeichen, dem eigenen Bilde, ein Rechtsschutz, bezw. wie die Anhänger der Analogie-Theorie meinen, der gleiche Rechtsschutz, gewährt werden. „Oder sollte etwa die Person in ihrem Namen empfindlicher und verletzlicher sein, als in ihrem Bilde"?[2]) Auch von Buch tritt für die Heranziehung des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein,[3]) da eine analoge Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches durchaus möglich sei. Zu derselben Auffassung bekennt sich Olshausen.[4])

Man kann mit Rietschel[5]) ohne weiteres zugeben, daß das, was dem einen Indentitätszeichen recht, dem andern billig ist, und daß wie der Name, so auch das Bild gegen Mißbrauch geschützt werden muß.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die schutzwürdigen Fälle der Veröffentlichung und Verbreitung des Bildes einer Person in einem Umfange möglich sind, der weit über den Kreis der Fälle, die der § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches umfaßt, hinausgeht. Der § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährt Schutz, wenn das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht. In analoger Anwendung würde diese Be-

[1]) Kohler, ebenda S. 20.
[2]) Kayßner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 23.
[3]) von Buch a. a. O. S. 49/50.
[4]) Olshausen a. a. O. S. 506.
[5]) Rietschel a. a. O. S. 170.

stimmung den Fall schützen, wenn das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt das gleiche Bild gebraucht. Der damit gegebene Schutz reicht für das Recht am eigenen Bilde einerseits nicht aus. Denn es kommt beim § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches darauf an, daß ein Dritter sich den Namen einer Person für sich anmaßt. Wenn der Dritte dagegen den Namen der Person gebraucht, um die letztere selbst zu bezeichnen, so greift § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht Platz. Deswegen könnte der Paragraph analog nur dann angewendet werden, wenn ein Dritter sich das Bild einer Person für sich, das heißt als sein Bild anmaßt, dagegen nicht analogisiert werden auf Fälle, in denen das Bild einer Person veröffentlicht wird, um die Person selbst bekannt zu machen.[1]) Dazu kommt andererseits, daß § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches stets zugleich eine Verletzung des Interesses des Berechtigten verlangt.

Beim Versagen all der besprochenen Versuche hat Kayssner kurzerhand auf die Selbsthilfe verwiesen, die gerade dann in vollstem Maße in Kraft treten müsse, wo der staatliche Schutz bei Persönlichkeitsrechten versage. Man entreiße, so rät er, dem Maler das ungerechtfertigterweise gemalte Bild, der auf die Platte bildlich Eingefangene ziehe dem Photographen die Kassette auf.[2]) Sicherlich das wirksamste Mittel, um Rechtsbeeinträchtigungen zu verhindern; aber ebenso sicherlich auch ein Mittel bedenklicher Art. Jedenfalls würde durch solche Selbsthilfe das Maß der erlaubten Selbsthilfe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, auf dessen Vorschriften sich Kayssner bezieht, überschritten. § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches setzt zur Selbsthilfe das Bestehen eines Anspruches voraus; und gerade vor der Veröffentlichung des Bildes besteht ein solcher Anspruch nicht.

Ebensowenig läßt sich § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches anwenden; denn dieser verlangt, daß durch die Selbsthilfe eine drohende Gefahr abgewendet werde, die anders als durch Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache nicht abgewendet werden kann, und ferner, daß der angerichtete

[1]) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 172.
[2]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 27/28.

Schade nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Es müßte also einmal das Recht am eigenen Bilde in Gefahr sein, verletzt zu werden. Diese Rechtsverletzung tritt jedoch erst mit der unbefugten Veröffentlichung des Bildes ein; vorher, besonders also im Moment der photographischen Aufnahme, ist sie nicht vorhanden. Man kann ja vorher auch nicht wissen, ob die photographische Aufnahme überhaupt gelingen, und ob, wenn dieses schon der Fall ist, der Photograph das Bild auch wirklich veröffentlichen wird. Zum anderen darf der angerichtete Schade nicht außer Verhältnis zu der Gefahr stehen. Welchen Wert die Verletzung des in Gefahr stehenden Rechtes am eigenen Bilde hat, wird sich wohl nur schwer feststellen lassen; in vielen Fällen wird der angerichtete Schade ungleich größer sein, — dann beispielsweise, wenn man dem Kayssnerschen Rate gefolgt ist und einem berühmten Maler das von ihm gemalte Bildnis fortnimmt oder zerstört.

Es ist daher die Wahrung des Rechtes am eigenen Bilde durch Selbsthilfe, wie auch Cohn[1]) hervorhebt, ein bedenklicher Ausweg aus der Not. Zudem stellt sich die Ueberschreitung der Selbsthilfe an sich schon als Unrecht dar. Treffend bemerkt dazu Meyer,[2]) man dürfe nicht soweit gehen wie Kayssner, der „in mißverständlicher Auffassung eines im Bürgerlichen Gesetzbuche zum Ausdruck gekommenen Grundsatzes keinen Anstand nimmt, eine Art von Faustrecht des Dargestellten zum Schutze seines Bildnisses zu konstruieren und das Recht am eigenen Bilde zu einer Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit jedes anderen auszudehnen".

Das Ergebnis der vorstehenden Darlegungen ist: Auf keinem der besprochenen Wege ist das Ziel erreicht, den rechtsschutzbedürftigen Interessen am eigenen Bilde aus dem bis dahin geltenden Rechte heraus genügenden Schutz zu sichern.

Somit bleibt die Anerkennung eines besonderen Rechtes am eigenen Bilde. In welcher Form diese Anerkennung sich zu vollziehen hat, auch darüber sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden.

---

[1]) Cohn a. a. O. S. 42.
[2]) Meyer a. a. O. S. 149.

Einer der eifrigsten Vorkämpfer für das Sonderrecht am eigenen Bilde, Kayssner, hält den Erlaß eines besonderen Gesetzes nicht für erforderlich, sondern glaubt, daß „eine umsichtige, Wandel und Aufschwung der Verhältnisse erkennende Rechtsprechung die einzelnen Streitfälle zur befriedigenden Entscheidung führen könne".[1] Und auch in seinem Gutachten für den Juristentag lehnt Kayssner[2] es ausdrücklich ab, in den Ruf nach dem Gesetzgeber einzustimmen; er erwartet alles Heil nach wie vor von der Rechtsprechung. Dieser Optimismus Kayssners hat sich nicht bewährt; die Gerichte haben die Hoffnungen, die Kayssner in dieser Beziehung auf sie setzte, nicht erfüllt. Das erhellt schon aus den bereits angeführten Entscheidungen, in denen es sorgfältig vermieden ist, das Urteil auf ein Recht am eigenen Bilde zu stützen. Allein die Entscheidung des Landgerichtes Hamburg vom 8. September 1898 hatte sich im Falle der Bismarckphotographie für ein Recht am eigenen Bilde ausgesprochen.[3] In den Urteilen der höheren Instanzen ist dieser Auffassung jedoch nicht beigepflichtet worden.[4]

Gareis vertritt die Auffassung, daß das Recht am eigenen Bilde deshalb nicht mehr besonders im Wege der Gesetzgebung eingeführt zu werden brauche, weil dasselbe schon längst anerkannt sei durch das Gewohnheitsrecht.[5] Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Schon der von Gareis aufgestellte Satz, daß „die Rechtsüberzeugung, ohne welche kein Gewohnheitsrecht entstehen kann, vorliege; das könne niemand leugnen, der die Volksstimmung kenne", ist anfechtbar. Denn ebenso wie in der juristischen Literatur dürfte es auch im Volke an Gegnern eines Rechtes am eigenen Bilde nicht fehlen. Zudem ist es eine offene Frage, ob dieses angeblich vorhandene Gewohnheitsrecht sich noch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches hätte behaupten können, eine

---

[1] Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 49.
[2] Kayssner, Gutachten S. 85.
[3] Kohler, Autor- und industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten, Heft 2, S. 66.
[4] Kohler, Autor- und industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten, S. 88, 102.
[5] Gareis, Gutachten S. 9.

Frage, die ich mit Olshausen[1]) verneine. Auch Rietschel steht diesem Gewohnheitsrechte skeptisch gegenüber.[2])

Der letztere sagt: „Nur die gesetzliche Anerkennung eines Rechtes am eigenen Bilde vermag ausreichend gegen Porträtsmißbrauch zu schützen.“[3]) Und so wurde zu der Gesetzgebung Zuflucht genommen in Anlehnung an diejenigen Vertreter eines Rechtes am eigenen Bilde, welche, wie Allfeld[4]) betonen, daß „ein Bedürfnis zur gesetzlichen Regelung zweifellos vorhanden sei“.

Die weitere Forderung Allfelds,[5]) ein Spezialgesetz zu erlassen, in welchem allein das Recht am eigenen Bilde seine gesetzliche Regelung finde, hat man aber leider nicht erfüllt. Vielmehr hat der Gesetzgeber seine Aufgabe dadurch gelöst, daß er das Recht am eigenen Bilde als unorganischen Bestandteil in das Urhebergesetz von 1907 eingefügt hat.

Dieses Vorgehen ist nicht unbedenklich, da durch dasselbe leicht der Schein erweckt wird, als ob das Recht am eigenen Bilde mit dem Urheberrecht innerlich eng verwandt oder gar identisch sei, während dieses, wie gleich darzulegen sein wird, in keiner Weise zutrifft. Es kann deshalb auch den Worten Allfelds nur zugestimmt werden, daß es prinzipiell unrichtig sei und die Uebersichtlichkeit der Gesetzgebung in keiner Weise erhöhe, wenn eine Materie nicht da behandelt werde, wo sie ihren Sitz hat; ein Persönlichkeitsrecht, wie das Recht am eigenen Bilde, also nicht im Zusammenhang mit anderen, den Schutz der Person betreffenden Vorschriften behandelt ist, sondern da, wo sie mehr zufällig als ihrer inneren Natur nach einen Berührungspunkt findet.[6])

Solches Bedenken ist auch dem Gesetzgeber selbst durchaus nicht fremd gewesen, denn in den Kommissionsberichten des Reichstages ist hervorgehoben, daß es sehr zweifelhaft sei, ob das Recht am eigenen Bilde überhaupt in das Urhebergesetz gehöre, weil es sich bei dieser Regelung nicht um

---

[1]) Olshausen a. a. O. S. 500 ff.
[2]) Rietschel a. a. O. S. 152.
[3]) Rietschel a. a. O. S. 159.
[4]) Allfeld, in „Das Recht“, S. 419.
[5]) Allfeld, ebenda, S. 419 ff.
[6]) Allfeld, in „Das Recht“, S. 420; vgl. auch Müller a. a. O. S. 121.

den Schutz des Urhebers, sondern um ein Persönlichkeitsrecht handele.[1])

Wenn trotzdem die Verquickung beider Materien durchgeführt worden ist, so ist dafür folgender Grund entscheidend gewesen. Seinem Zusammenhange nach hätte das Recht am eigenen Bilde in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden müssen, in welchem schon das Recht am Namen im § 12 seinen Platz gefunden hat. Dafür hat Allfeld sich ausdrücklich ausgesprochen.[2])

Eine Einfügung des Rechtes am eigenen Bilde in das Bürgerliche Gesetzbuch hielt man aber für einen Einbruch in dessen festgefügtes Rechtssystem, vor dem man, wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des ersten für ganz Deutschland geltenden bürgerlichen Gesetzbuches zurückschreckte. Allerdings wäre dadurch ein Präzedenzfall von weittragender Bedeutung geschaffen worden.

Da zudem das Recht am eigenen Bilde mit dem Urheberrecht in Beziehung steht, da es die dem Urheber zukommende Befugnis, sein Werk zu verbreiten und auszustellen, einschränkt, insofern also die Wirkung des Rechtes am eigenen Bilde auf das Urheberrecht eine recht fühlbare ist,[3]) so hat das Recht am eigenen Bilde gleichzeitig mit der Neugestaltung des Urheberrechtes seine gesetzliche Regelung gefunden.

Die juristische Natur des Rechtes am eigenen Bilde.

In der Literatur ist über die juristische Natur des Rechtes am eigenen Bilde viel gestritten worden. Um hinwiederum mit Kayssner zu beginnen, so wirft derselbe hinsichtlich der juristischen Natur des Rechtes am eigenen Bilde die Frage auf, ob man für die Konstruktion dieses Rechtes vielleicht den Begriff des Eigentums heranziehen und etwa von einem Ausfluß des Eigentums reden könne. Kayssner beantwortet die Frage indessen gleich selbst dahin, daß es kaum angängig sei, beim Rechte am eigenen Bilde mit dem Eigentumsbegriff

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. Kommissionsbericht, Anlageband S. 4684.
[2]) Allfeld, in „Das Recht", S. 419.
[3]) Allfeld, Kommentar zum Gesetze vom 9. Januar 1907, S. 130.

zu operieren.[1]) Und er hat hierin gewiß recht; es kann von einem Eigentum, etwa in der Art, daß jede Person an ihrem Aeußeren ein Eigentumsrecht hätte und die unberechtigte Abbildung der Person folglich eine Eigentumsverletzung wäre, nicht gesprochen werden. Das hat Lewinsohn ausführlich dargetan.[2])

Kayssner meint dann weiter: „Man wird das Recht am eigenen Bilde bei unkörperlichen, immateriellen Rechtsgütern einordnen wollen, wobei man sich zunächst über die Abgrenzung zu verständigen haben wird, oder bei den Individualrechten, Individualitätsrechten. Ich stelle das Recht am eigenen Bilde bei Gierke als ein neues Persönlichkeitsrecht ein.[3])

Für den Begriff der Persönlichkeitsrechte stellt Gierke folgende allgemein gehaltene Definition auf: „Persönlichkeitsrechte nennen wir Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten. Mit diesem Namen werden sie als „„Rechte an der eigenen Person““ gekennzeichnet und somit durch den Hinweis auf die Besonderheit ihres Objektes von allen anderen Rechten unterschieden.“[4]) Und zwar umfaßt nach Gierke die Gattung der Persönlichkeitsrechte „mancherlei Arten und Unterarten, die infolge der ungleichen Beschaffenheit der durch sie verselbständigten Teile der Persönlichkeitssphäre noch weiter auseinander streben, als dies bei den meisten anderen Gattungen von Rechten der Fall ist. Sind es doch Persönlichkeitsgüter von sehr verschiedenem Range und sehr verschiedener Natur, die als Gegenstände der Persönlichkeitsrechte erscheinen: bald — bloße Namen und Zeichen, — bald die Erfolge einer besonderen Tätigkeit, — bald die Erzeugnisse eigenster geistiger Schöpferkraft“.[5]) „Manche Persönlichkeitsrechte sind zugleich Vermögensrechte, und insoweit erscheinen sie als „„Rechte an unkörperlichen Sachen““ oder wie man neuerdings zu sagen pflegt, als „„Immaterialgüterrechte““.[6]) Als einzelne Arten

[1]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 26.
[2]) Lewinsohn a. a. O. S. 16—19.
[3]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 26/27.
[4]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 702.
[5]) Gierke, ebenda, S. 705.
[6]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 706.

dieses Persönlichkeitsrechtes zählt Gierke dann unter anderen auf: Leib und Leben, Ehre, Betätigung, insbesondere wirtschaftliche Betätigung, Namen und Zeichen, neuerdings auch das Recht am eigenen Bilde,[1] sodann Geisteserzeugnisse, insbesondere die Urheberrechte und das Erfinderrecht.[2]

Diese Ausführungen Gierkes, so Wertvolles sie im einzelnen bieten, leiden an einem grundsätzlichen Fehler, nämlich an dem, daß darin mit einem allgemeinen, sehr dehnbaren Begriff des „Persönlichkeitsrechtes" verschiedene Gattungen von Rechten zusammengefaßt und juristisch gleichmäßig behandelt werden, während die einzelnen Gattungen ihrem Wesen nach grundsätzlich verschiedene Rechte enthalten. Gierke verschmilzt die grundverschiedenen „Individualrechte" und „Immaterialgüterrechte" zu dem einen Begriff des Persönlichkeitsrechtes, während von fast allen Schriftstellern der neuen Literatur hervorgehoben wird, und zweifellos mit vollem Recht hervorgehoben wird, daß die Individual- und Immaterialgüterrechte ihrem Wesen nach nicht zusammengehören, sondern nur insofern Berührungspunkte haben, als beide Kategorien von Rechten aus der Persönlichkeit eines Individuums ihren Ursprung herleiten. Denn das Objekt des Individualrechtes ist etwas gänzlich anderes als das Objekt, auf welches sich das Immaterialgüterrecht erstreckt.

Individualrechte sind nämlich Rechte, die eine jede Person notwendig hat, und zwar deshalb und nur deshalb hat, weil sie als Person existiert: Diese Rechte sind mit der Person gegeben und können von ihr nicht abgelöst werden. Gegenstand des Individualrechtes ist die Person selbst bezw. die von der Person unlöslichen Güter wie Leib, Leben, Freiheit, der Name usw. Diese Rechtsgüter sind „kraft organischen Zusammenhanges mit der Persönlichkeit untrennbar verbunden und einer direkten Veräußerung nicht fähig".[3] Gegenstand des Individualrechtes kann daher niemals irgendein Gut sein, das außerhalb der Person liegt.[4]

---

[1]) Gierke in seinem „Grundriß zur Vorlesung über Grundzüge des deutschen Privatrechts", vgl. Kayssner, Gutachten, S. 74.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 708—717.

[3]) Kohler, Autorrecht in Iherings Jahrbüchern. Bd. 18, S. 202.

[4]) Vgl. Giesker a. a. O. S. 17.

Gerade umgekehrt verhält es sich mit dem Immaterialgüterrechte. Objekt des Immaterialgüterrechtes ist stets ein Gut, und zwar ein unkörperliches Gut, das von der Person losgelöst ist und außerhalb der Person ein selbständiges Dasein führt. So ist beim Urheberrecht das Gut die zwar von der Person ausgegangene, aber mit dem Entstehen sofort von der Person losgelöste, künstlerische Schöpfung. Diese Schöpfung wird „nachdem sie geschaffen, eine selbständige Größe, unabhängig und abgelöst von der Person des Urhebers".[1] Dieses selbständige Rechtsgut kann daher auch übertragen werden, und speziell für das Urheberrecht wurde bereits darauf hingewiesen, daß nach § 8 Absatz 1 und § 7 Satz 3 der Gesetze vom 9. und 10. Januar 1876 das Urheberrecht kraft Gesetzes vom wirklichen Urheber — dem Verfertiger — auf den Besteller übergeht.

Schon Ihering hat mit bestimmten Worten auf diesen Gegensatz hingewiesen, indem er sagt: es heißt mit den Worten und Begriffen spielen, wenn man die konkreten Verhältnisse, welche die Person begründet hat, unter den Begriff der Persönlichkeit bringt. Indem sie dieselben begründet hat, ist sie über sich selbst hinausgegangen, hat sie eine Position in der Außenwelt genommen, und wenn das Recht letztere schützt, schützt es nicht mehr die Person, sondern diese bestimmte rechtliche Position".[2]

Wenn Gierke also diese beiden Kategorien von Rechten, welche durchaus verschiedene Wirkungen äußern, zusammenwirft und als etwas Einheitliches gleichmäßig behandelt, so ergiebt sich daraus ein völlig unbestimmter, schwankender, und bei der Anwendung auf den konkreten Einzelfall zu unhaltbaren Folgerungen führender Begriff eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, der für die Praxis, in unserem Falle für die Konstruktion des Rechtes am eigenen Bilde, nicht anwendbar ist.[3]

Vielmehr muß jedesmal scharf zwischen dem Individual-

---

[1] Kohler, im Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 82, S. 190.
[2] Ihering a. a. O. S. 309.
[3] Vgl. Kohler, im Archiv f. bürgl. Recht, Bd. X, S. 247 ff. — Kohler, Das Eigenbild im Recht, S. 7. — Lewinsohn a. a. O. 21.

und Immaterialgüterrecht unterschieden werden, wie das auch von sämtlichen anderen Schriftstellern geschieht.[1] Indem Kayssner mit Gierke das aber nicht getan hat, ist er zu Ergebnissen gekommen, welche Anspruch auf Richtigkeit nicht erheben können, und deren Unhaltbarkeit im einzelnen später darzulegen sein wird.

Für die Natur des Rechtes am eigenen Bilde können nach dem vorstehend Gesagten die Immaterialgüterrechte nicht in Betracht kommen. Mit Bestimmtheit stellen wir den Satz auf: Das Recht am eigenen Bilde ist ein Individualrecht.

So sagt Allfeld: „Das sogenannte Recht am eigenen Bilde ist ein Persönlichkeitsrecht gleich dem Recht am Namen, an der Firma, am Warenzeichen usw. und ist von der geistigen Schöpfung, die das Urheberrecht begründet, ganz unabhängig.[2]

Ihm schließt sich Kohler an, welcher sagt: „Für das Recht am eigenen Bilde kann nur das Individualrecht in Betracht kommen,“[3] und an anderer Stelle: „zu den Persönlichkeitsrechten“ — im engeren Sinne des Individualrechtes; nur in dieser Bedeutung wird der Ausdruck „Persönlichkeitsrecht“ in der neueren Literatur verwandt und nur so soll er auch für die nachstehenden Ausführungen gebraucht werden — „gehört auch das Recht am eigenen Bilde“.[4]

Ebenso konstatiert Gareis ein „Persönlichkeitsrecht des Individuums an seinem Bilde“.[5] Die gleiche Ansicht vertritt Allfeld, indem er dieselbe klar und zutreffend dahin formuliert: „Das Recht am eigenen Bilde ist ein echtes Persönlichkeitsrecht.“[6] Auch Giesker schließt sich hier an.[7] Und Stenglein sagt: „Das Recht am eigenen Bilde ist, wie das Urheberrecht, ein persönliches Recht, aber nicht das gleiche.“[8]

Diese Zitate mögen genügen, um die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung des Individualrechtscharakters

---

[1] Siehe auch Dernburg, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts, Bd. I, S. 49ff.
[2] Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 130.
[3] Kohler, im Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. X, S. 274.
[4] Kohler, in der „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ von Holtzendorff, S. 588.
[5] Gareis, Gutachten S. 11 u. 17.
[6] Allfeld, in „Das Recht“ S. 419.
[7] Giesker a. a. O. S. 14, 16, 17, 52.
[8] Stenglein a. a. O. S. 502.

des Rechtes am eigenen Bilde gegen Kayssner und im weiteren Sinne auch gegen Gierke darzutun.

Jedes Recht erzeugt einen Anspruch. Je nach der Natur der einzelnen Rechte haben die einzelnen Ansprüche verschiedenen Inhalt.

Das Individualrecht am eigenen Bilde erstreckt sich auf die äußere Erscheinung der berechtigten Person in der Art, daß grundsätzlich nur das Individuum berechtigt ist, über sein Aeußeres zu verfügen. Daher kann der Berechtigte jeden Dritten an der Verfügung über sein Aeußeres, über sein „eigenes Bild" hindern, ihm die Verfügung verbieten.[1] Insoweit wirkt das Recht am eigenen Bilde gegen einen jeden, auch gegen den Urheber des Bildes;[2] es hat damit einen absoluten Charakter. Absolute Rechte erzeugen aber einen Anspruch erst, wenn ein Dritter das Recht verletzt. Das ist auch beim Recht am eigenen Bilde der Fall. Solange meine Verfügungsbefugnis über mein Aeußeres von keinem Anderen angetastet wird, so lange bin ich in meinem Rechte nicht verletzt, und so lange habe ich keinen Anspruch gegen einen Dritten. Erst wenn ein Dritter widerrechtlich über das Aeußere einer Person verfügt, das Aeußere im Bilde festhält und veröffentlicht, erwächst dem Berechtigten ein Anspruch, kraft dessen er die Eingriffe in seine Verfügungsbefugnis seitens des Dritten abwehren kann. „Der Anspruch des Persönlichkeitsrechtes am eigenen Bilde ist also, wie der Anspruch des dinglichen und Immaterialgüterrechtes, ein negatorischer."[3]

Deshalb richtet der Anspruch sich auch nicht etwa auf Herausgabe des oder der Bilder, durch welche von dritter Seite in die Persönlichkeitssphäre des Berechtigten eingegriffen ist. Denn das Eigentum an einem körperlich hergestellten Bilde hat mit dem Recht jeder Person an ihrem Bilde nichts zu tun, wie noch ausführlicher darzulegen sein wird. Sondern kraft des Anspruches kann der Berechtigte nur Unterlassung der Verletzung seines Rechtes, event. auch Schadensersatz verlangen.[4]

[1] vgl. Rietschel a. a. O. S. 159.
[2] Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 130.
[3] Kohler, Das Eigenbild im Recht, S. 19.
[4] § 38 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1907, wonach der Ver-

Der Inhalt des Individualrechtes am eigenen Bilde.

Indem Kayssner das Recht am eigenen Bilde nicht lediglich als das, was es ist, nämlich als Individualrecht auffaßt, sondern als ein Immaterialgüterrecht, kommt er dahin, diesem Recht am eigenen Bilde einen Inhalt zu geben, den es billigerweise nie und nimmer haben kann. Denn nach Kayssner ist die äußere Erscheinung einer Person, von der ein Bildnis hergestellt wird, für die Entstehung dieses Bildnisses von ausschlaggebender, alleiniger Bedeutung. Auf die künstlerische Tätigkeit des Verfertigers, des Malers oder Photographen, legt er gar kein Gewicht. Nur deshalb, weil die abgebildete Person ihren äußeren Habitus, ohne welchen ja allerdings ihr Abbild nicht entstehen könnte, zur Schau trägt, faßt er diese Person als Urheber des nach ihr hergestellten Bildes auf. Die äußere Erscheinung des Menschen gilt Kayssner also als das Kunstwerk, denn, wenn von dieser äußeren Erscheinung ein Bildnis hergestellt wird, ist nicht der herstellende Künstler als Urheber, Schöpfer anzusehen, sondern das dargestellte „Urbild". Konnte doch „ohne das Urbild der bildende Künstler das Abbild nicht zaubern! Nur das Urbild konnte das Abbild entstehen lassen. Das Urbild ist Herr seines Abbildes"[1] Und an anderer Stelle sagt er in bezug auf die Photographie: „Ohne das Urbild ist das photographische negative Abbild unmöglich; dem photographierten Urbilde steht kraft Gesetzes das Urheberrecht am Abbild zu. Das Urbild ist daher der Urheber, dem der Photograph nur als Unternehmer gegenübersteht."[2]

In starrer Verfolgung dieses seines Prinzips nimmt Kayssner an, daß auch bei der Herstellung eines Abbildes nach dem Urbild durch einen Künstler es sich lediglich um einen Werkvertrag handele, bei dem das Urbild der Urheber des körperlichen Abbildes sei und der Künstler nur nach der äußeren Erscheinung des Urbildes ein Abbild fertige, genau so wie der Dichter an

letzte verlangen kann, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare der Bilder und die Vorrichtungen, ganz oder teilweise, gegen angemessene Vergütung zu übernehmen, gewährt ihm nicht etwa einen Eigentumsanspruch auf diese Bilder und Vorrichtungen.

[1] Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 2

[2] Kayssner, ebenda, S. 16.

seinem Geisteswerk Urheberrecht besitze, während der das Manuskript druckende Buchdrucker nur als untergeordneter Unternehmer anzusehen sei. So sei auch der Erfinder Urheber seiner Idee, nicht aber der Arbeiter, der zu dieser Idee das Modell fertige. Und zwar komme es bei solchen Verhältnissen in keiner Weise darauf an, ob „der Unternehmer-Werkmeister nur eine handwerksmäßige oder künstlerische Tätigkeit entwickelt".[1])

Ist diese Anschauung schon für die Photographie nicht richtig, da das Verdienst an dem Gelingen eines guten Bildes dem Photographen gebührt, so leuchtet ihre offensichtige Unrichtigkeit im Gebiete der Kunst ohne weiteres ein. Nach Kayssner hat auch bei dem, von einem berühmten Maler geschaffenen Portrait der Dargestellte alles Verdienst und infolgedessen das Urheberrecht, während die Tätigkeit des Künstlers eine durchaus untergeordnete Rolle spielen soll.

Die Vergleiche mit dem Dichter und Erfinder passen nicht, denn der Dichter und Erfinder schaffen neues, immaterielles Gut, das ohne ihre Person nicht entstehen konnte, dessen ureigenste Schöpfer sie sind. Mit Recht steht ihnen daher an dem Geschaffenen das Immaterialgüterrecht des Urheberrechtes zu. Eine Person aber, die an ihrem künstlerischen Portrait des berühmten Malers keinen Teil weiter hat, als daß sie sich hat malen lassen, hat, ein so großes Kunstwerk an sich ihr Körper auch gewiß sein mag, an diesem Portrait nichts geschaffen, hat an dem Kunstwerk des Portraits kein Verdienst und kann deshalb ohne weiteres auch niemals ein Urheberrecht daran besitzen.

Treffend hebt Kohler hervor, daß es eine völlige Verwechselung sei, wenn man sagt, am eigenen Bilde habe man so viel Recht wie an einem Bilde, das man gezeichnet oder gemalt habe. Was man selber geschaffen habe, das habe man in die Welt gebracht, und könne darum verlangen, daß es dem Schöpfer vorbehalten bleibe. Habe man aber seine eigene Gestalt geschaffen? Das könne man nicht einmal von einer Dame behaupten, die so viel Toilettenkünste auf sich

[1]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 6, 7.

anwende, daß von ihrer ursprünglichen Person überhaupt nicht mehr viel übrig bleibe. Als Autorgut könne eine Naturschöpfung niemals gelten, ein Mensch so wenig wie ein Wald oder Blumenbeet.[1] Dieselbe Ansicht verficht Gareis.[2]

Wenn Kayssner in logischer Durchführung seines Grundsatzes, daß jede Person an ihrer äußeren Erscheinung wie an einem Kunstwerk, Urheberrecht habe, ihr an dem nach ihr geschaffenen Bilde das Eigentum zuspricht: „Das vom Künstler gefertigte Abbild gehört von dessen Entstehung ab dem Urbild",[3] ebenso wie dem Photographierten das Eigentum an der photographischen Platte zustehen müsse,[4] — so bedeutet diese Forderung eine Durchbrechung der Grundsätze über das Eigentum und ist daher abzulehnen.

Vielmehr ist der Verfertiger des Bildes, der Künstler oder Photograph, auch Eigentümer desselben solange, bis er selber sein Eigentum daran aufgiebt, zum Beispiel das auf Bestellung gemalte Porträt dem Abgebildeten gegen Zahlung des Honorars aushändigt.

Das kann gar keinem Zweifel unterliegen für den Regelfall, daß der Künstler oder Photograph zur Herstellung des Bildes ihm selber gehöriges Material benutzt. Das ist aber auch zutreffend für den entgegengesetzten Fall gemäß § 950 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach derjenige, der „durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, an dieser neuen Sache das Eigentum erwirbt, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes". Und das wird, bei dem geringen Wert, den das Material eines Bildes gewöhnlich darstellt, regelmäßig, ja selbst dann der Fall sein, wenn die künstlerische Arbeit, die in dem Bilde steckt, eine minderwertige ist.

Die gegenteilige Ansicht ist in der Literatur viel bekämpft. Ihering hebt bereits hervor, daß „der Photograph das körperliche Eigentum an der Platte" hat.[5] Gegen Kayssner wenden sich

[1] Kohler, Das Eigenbild im Recht, S. 8.
[2] Gareis, in der „Deutschen Jur.-Ztg." VII. Jahrg., Nr. 17/18.
[3] Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 2.
[4] Kayssner, ebenda S. 17.
[5] Ihering a. a. O. S. 318.

in diesem Punkte unter anderen Cohn, Gareis, Osterrieth und besonders von Blume, letzterer mit der treffenden Bemerkung: „Man ziehe nur die letzten Folgerungen aus Kayssners Grundanschauungen! Gehört mir das Bild auf der Platte, so gehört mir auch das Bild im Spiegel, das Bild im Wasser, mein Schatten. Und nun ziehe man daraus im Kayssnerschen Sinne die Folgerungen für das Eigentum an der Sache, auf der sich das Bild befindet.“[1])

Kayssner findet eine Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde schon dann, wenn der Künstler, der eine Persönlichkeit im Bilde dargestellt hat, sich von diesem aus seiner Hand hervorgegangenen Bildnis für seinen privaten Gebrauch eine Kopie, ein Nachbild fertigt. Ebenso soll nach Kayssner jeder verbieten können, daß er von einem Künstler, in dessen Gedächtnis sich die Gesichtszüge der betreffenden Person eingeprägt haben, aus der Erinnerung im Bilde festgehalten werde.[2]) Denn „wer vom Urbild ohne dessen Genehmigung ein Abbild entnimmt, macht einen Eingriff in dessen Rechtsgebiet, welches lediglich seiner Herrschaft und seiner Bestimmung untersteht, von dem es jeden fernzuhalten, das Recht hat.“[3])

Zur Unterstützung dieser Behauptung beruft sich Kayssner auf ein Urteil des Reichsgerichts, welches das ungenehmigte öffentliche Aushängen eines Nachbildes in Schaukästen als strafbaren Nachdruck kennzeichnet; auch führt er Ihering an, der gleichfalls der Ansicht sei, daß ein Photograph die Photographie einer Privatperson, die sich von ihm habe aufnehmen lassen, ohne deren Erlaubnis in seinem Schaufenster nicht ausstellen oder verkaufen dürfe. Mache sich doch auch der Zuhörer, der einen Vortrag aus dem Gedächtnis aufzeichne und zum Druck befördere, des Nachdrucks schuldig.

Diese Gründe vermögen aber Kayssners Behauptung nicht zu rechtfertigen, denn Kayssner wirft hier zwei Begriffe durcheinander, nämlich den der Herstellung und den der Verbreitung

[1]) Cohn a. a. O. S. 39. Anm. — Gareis, Gutachten S. 3 4. — Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, S. 45. — von Blume a. a. O. S. 114.

[2]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 8 u. 29 30.

[3]) Kayssner, ebenda S. 23.

der zur Schaustellung eines Bildes. Um die von Kayssner aufgeworfene Frage zu entscheiden, müssen diese beiden Begriffe jedoch voneinander scharf getrennt gehalten werden.

Niemand darf, wie bereits dargelegt, das Individualrecht eines Anderen an dessen Bilde unbefugt verletzen. Eine solche Verletzung liegt aber erst dann vor, wenn der Dritte das Abbild des Urbildes unbefugt veröffentlicht. In der selbst unbefugten Herstellung eines Abbildes von dritter Seite oder in der Vervielfältigung kann eine Verletzung des Urbildes, solange der Dritte das Abbild für sich behält und nicht verbreitet oder zur Schau stellt, niemals gefunden werden.[1]) Kann doch auch niemand hindern, daß er von einem anderen angesehen und betrachtet werde. Ebensowenig vermag eine Person es zu verhindern, daß ihre äußere Erscheinung in dem Gedächtnis eines Dritten als Bild fortlebt. Welch' ein Unterschied soll nun dann entstehen, wenn der Dritte das vor seinem geistigen Auge lebendig und plastisch dastehende Bild einer Person aus der Erinnerung oder auch nach einem schon vorhandenen Abbilde auf der Leinwand oder im Skizzenbuch für seinen eigenen Gebrauch fixiert? Durch solche Herstellung eines Abbildes wird das Urbild in seinem Rechte nicht verletzt! Und es kann doch keinen Unterschied machen, ob ein Dritter sich ein oder mehrere Abbilder eines Anderen anfertigt, solange er sie nur für sich behält. Denn in der bloßen Vervielfältigung kann ein Eingriff in das Recht der Selbstbestimmung über die eigene Person nicht gefunden werden.[2]) Erst die unbefugte Verbreitung dieses Bildes ist es, die für den Betroffenen den Anspruch aus seinem Rechte am eigenen Bilde entstehen läßt.

Selbst für das Urheberrecht, wie es Kayssner am eigenen

---

[1]) Vgl. Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 131; Osterrieth, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 172; Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf des Gesetzes vom 9. Januar 1907, S. 146.

Anmerkung: Durch die unbefugte Herstellung eines Abbildes oder durch Vervielfältigung von dritter Seite kann eventuell das Recht des Urhebers verletzt werden, niemals aber das Recht am eigenen Bilde des Dargestellten.

[2]) Vgl. Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie.

Bilde konstruiert, ist die von ihm aufgestellte Behauptung unrichtig. Denn: „Jedermann kann," wie Gierke ausführt, „für seinen eigenen Gebrauch ein Schriftwerk nicht bloß abschreiben, sondern auch mechanisch vervielfältigen, übersetzen usw., ein Kunstwerk nicht bloß kopieren, sondern auch photographieren," ohne daß dadurch der Urheber dieses Schrift- oder Kunstwerkes in seinem Urheberrechte verletzt würde.[1] Im selben Sinne äußert sich Cohn: „Jedermann darf ein fremdes Schriftstück unbedenklich für seinen eigenen Gebrauch abschreiben; der Nachdruck setzt erst bei der Absicht der Verbreitung ein."[2] Auch Rietschel und Gareis lehnen die Ansicht Kayssners ab.[3] Ihnen ist das Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 gefolgt, dessen § 22 bestimmt: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden."

Die Herstellung eines Bildes oder die Vervielfältigung ist also nach dem Reichsgesetze, wie schon vor demselben, unbedenklich gestattet. Allfeld sagt: „Nur die Verbreitung und öffentliche zur Schaustellung, nicht aber die Vervielfältigung von Bildnissen fällt unter das Verbot des § 22."[4]

Allerdings ist hier genau die Grenze zu ziehen zwischen der bloßen Herstellung von Vervielfältigungen und der Verbreitung. Die Verbreitung der Bilder braucht weder öffentlich noch gewerbsmäßig zu sein; vielmehr fällt jede Art von Verbreitung, auch die vereinzelte ohne Entgelt, sowie die geschenkweise erfolgende Weitergabe einer Vervielfältigung unter das Verbot des § 22.[5]

Das Recht am eigenen Bilde erstreckt sich nur auf die Gesichtszüge; ein Recht jeder Person auf die äußere Erscheinung ihrer einzelnen Körperteile ist nicht anzuerkennen. Dieser Satz erscheint selbstverständlich. Aber es ist nicht überflüssig, seinen Inhalt noch besonders zu betonen. Denn

---

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 804, Anm. 84.
[2]) Cohn a. a. O. S. 46.
[3]) Rietschel a. a. O. S. 159 und 180. — Gareis, Gutachten S. 12.
[4]) Allfeld, Textausgabe mit Anm. z. Gesetz vom 9. Januar 1907, § 22, S. 17.
[5]) Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 132 — Müller a. a. O. S. 122. — Osterrieth, Bemerkungen 1903, S. 99.

von Gegnern eines besonderen Rechtes am eigenen Bilde ist das Gegenteil behauptet worden. So hat vornehmlich von Blume[1]) die Ansicht vertreten, wenn man jedem Individuum ein Recht am eigenen Bilde geben wolle, so müsse man ihm notwendig auch ein Recht an dem Bilde seines Armes oder seines Beines zusprechen, ja, es sei dann schließlich auch kein Grund einzusehen, warum der Eigentümer einer Sache nicht auch die Verbreitung von Bildern seiner Sache, zum Beispiel seines Hundes, solle verbieten können.

Dieser Behauptung, so überraschend und folgerichtig sie auch auf den ersten Blick erscheinen mag, liegt eine Verkennung des Wesens des Rechtes am eigenen Bilde zugrunde.

Wie schon angedeutet, ist die äußere Erscheinung jedes Individuums ein Identitätszeichen desselben, durch welches es von anderen Personen unterschieden wird, in ähnlicher Weise wie durch den Namen. Die äußere Erscheinung individualisiert den Menschen. Nun leuchtet aber ohne weiteres ein, daß nicht jeder Teil der äußeren Erscheinung die Kraft der Individualisierung besitzt. Durch einen Arm oder ein Bein, durch den kleinen Finger oder die große Zehe kann niemals ein Mensch in der Art individualisiert werden, daß er durch das Abbild dieser Körperteile in einer für jeden Dritten erkennbaren Weise aus der großen Masse der anderen Menschen herausgehoben, gekennzeichnet wird. Vielmehr wohnt nur den Gesichtszügen des Menschen, sowohl in Verbindung mit dem Bilde des übrigen Körpers als auch ohne dasselbe, die Kraft inne, in zweifelsfreier Weise bei jedem Dritten von dem Besitzer dieser Gesichtszüge eine bestimmte zutreffende Vorstellung zu erwecken. Nur die Physiognomie des Individuums ist maßgebend, nur auf sie erstreckt sich das Recht am eigenen Bilde.[2])

Mit Recht sagt Allfeld: „Die Darstellung anderer Körperteile für sich, zum Beispiel die ausschließliche Wiedergabe der Hand, ist kein Bildnis.“[3])

---

[1]) Vgl. von Blume a. a. O. S. 115.

[2]) Vgl. auch Schmeickert in den „Ann. d. D. Reichs“, S. 169 ff.

[3]) Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 131. — Ebenso auch Osterrieth, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 170.

Ein jeder muß es sich daher gefallen lassen, daß Körperteile von ihm im Bilde veröffentlicht werden. Derartige Fälle sind im Gebiete der medizinischen Wissenschaft leicht denkbar. Anatomische oder sonstige Anormalitäten sowie ärztlich interessante Krankheitsstadien einzelner Körperteile werden in medizinischen Fachzeitschriften vielfach im Bilde vorgeführt. Ein Einspruchsrecht dagegen steht dem Besitzer des betreffenden Körperteiles nicht zu.[1])

Ebenso unhaltbar ist die andere Behauptung von Blumes, die anscheinend auch Kayssner, wenngleich nicht in der Unbeschränktheit vertritt,[2]) daß der Eigentümer auch ein Recht am Bilde der in seinem Eigentum stehenden Sachen haben müsse. Das Recht am eigenen Bilde erstreckt sich nur auf die Persönlichkeit des Berechtigten, niemals aber auf etwas, was außerhalb dieser Persönlichkeitssphäre liegt. Aus diesem Grunde allein schon können Sachen als Gegenstand des Rechtes am eigenen Bilde von vornherein nicht in Betracht kommen. Dann aber wird auch in den seltensten Fällen ein schutzwürdiges Interesse vorliegen; kann doch der Eigentümer seine Sachen den Blicken und der photographischen Kamera dritter Personen ungleich leichter entziehen, als seine eigene Person. Schließlich kann auch aus dem Eigentumsbegriffe ein Recht am Bilde des im Eigentum stehenden Gegenstandes nicht gefolgert werden, wie Lewinsohn eingehend dargelegt hat.[3])

Das Recht am eigenen Bilde ist Individualrecht und deshalb unveräußerlich und unübertragbar. Es ist eng an die Person des Berechtigten gebunden und geht mit der Person seines Trägers unter. Trotzdem äußert es über die Existenz seines Trägers hinaus Wirkungen, welche in der Literatur besprochen sind, und welche auch das Gesetz vom 9. Januar 1907 ausdrücklich im § 22 anerkennt. Dort heißt es: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten."

---

[1]) vgl. Zimmermann a. a. O.
[2]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 43 und 62, Anm. 79.
[3]) vgl. Lewinsohn a. a. O. S. 17 ff.

Auf die Einwilligung der Erben als solcher kommt es nicht an; meistens jedoch werden die Angehörigen, als welche das Gesetz den überlebenden Ehegatten und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten aufzählt, auch die Erben des Verstorbenen sein.

Das Einspruchsrecht der Angehörigen erstreckt sich auf die Verbreitung und öffentliche zur Schaustellung aller Bildnisse des Verstorbenen, sowohl solcher, die ihn zu seinen Lebzeiten darstellen, als auch solcher, die erst nach seinem Tode aufgenommen oder hergestellt sind, also Abbildungen seiner Leiche darstellen.[1])

Ein interessanter Fall dieser Art, in welchem zuerst den Hinterbliebenen das Recht, unbefugte Verbreitung von Bildern eines verstorbenen Angehörigen zu verbieten, durch Urteil, gleichzeitig in Anerkennung des Persönlichkeitsrechtes am eigenen Bilde, zugesprochen ist, hat sich in der französischen Praxis eignet. Der Tatbestand sowie das Urteil der Cour de Paris vom 4. August 1896 ist in der Hauptsache bei Olshausen mitgeteilt.[2])

Das wichtigste Beispiel zu der angeführten Gesetzesbestimmung bietet aber der erwähnte Fall der Photographie des Fürsten Bismarck auf der Totenbahre. Sowohl in den anläßlich dieses Falles ergangenen Urteilen als auch in den daraufhin in der Literatur erschienenen Aeußerungen ist der innere Grund des unbestrittenen und dem natürlichen Empfinden entsprechenden Verbietungsrechtes der Angehörigen des Toten ventiliert. Doch ist keine Einigung der Ansichten erzielt worden.

Als sicher kann festgestellt werden, daß dieses Einspruchsrecht den Angehörigen nicht kraft Rechtsnachfolge im Wege Erbganges zusteht. Denn einerseits haben sie dieses Recht, auch ohne Erben zu sein, während es andererseits den Erben, die keine Angehörigen des Toten sind, nicht zusteht.[3])

---

[1]) Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 133.
[2]) Olshausen a. a. O. S. 493.
[3]) Vgl. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 8. September 1898, mitgeteilt bei Kohler, Autor- und industrierechtl. Abhandl. und Gutachten, Bd. II, S. 69. — Rietschel a. a. O. S. 184.

Auch ist das Individualrecht am eigenen Bilde nicht übergangsfähig. Aus letzterem Grunde kann auch Kohlers geistreichem Ausspruche nicht beigepflichtet werden. Kohler[1] meint nämlich: Die Persönlichkeit des Menschen gehe mit dem Tode nicht völlig unter, sondern bleibe noch eine zeitlang wirksam und schwinde erst allmählich, wie auch die Erinnerung an den Toten erst nach und nach verblasse. Ebenso sei es mit dem Persönlichkeitsrecht. Es gehe mit dem Tode seines Trägers zwar unter, hinterlasse aber ein Residuum, und dieses Residuum gehe auf die Hinterbliebenen über, die es wie ihr Recht ausüben. Es sei aber keineswegs ihr ureigenes, persönliches Recht, sondern ein vom Erblasser überkommenes Recht. In ähnlicher Weise spricht sich Gareis[2] aus. Aber diese, wie von Blume sarkastisch meint, „spiritistische" Auffassung Kohlers kann nicht richtig sein. Denn einmal bietet sich die Schwierigkeit, zu bestimmen, wie lange denn eigentlich dieses Residuum weiterbestehen solle.[3] Dann aber spricht gegen Kohlers Ansicht die allgemein anerkannte Tatsache, daß mit dem Tode des Berechtigten jedes Persönlichkeitsrecht erlischt.[4] Zu dem Begriff der Persönlichkeit gehört

[1]) Kohler, Autor- und industrierechtl. Abh. u. Gutachten, S. 57 ff.
[2]) Gareis, Gutachten S. 16.
[3]) Olshausen a. a. O. S. 494.
[4]) Die Tatsache, daß nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 gegen den Erben des Urhebers ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers nur zulässig ist, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist, steht der Richtigkeit des obigen Satzes nicht entgegen. Der § 14 enthält nur eine scheinbare Ausnahme; denn wie er in Absatz 1 die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers ohne dessen Einwilligung verbietet, so macht er sie in Absatz 2 von der Einwilligung des Erben abhängig. Als Grund für diese Bestimmung kommt aber nicht ein etwa über den Tod fortwirkendes Persönlichkeitsrecht des Urhebers, sondern ein eigenes Erbrecht des Erben in Betracht, da nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 das Recht des Urhebers auf die Erben übergeht, und zwar in seinem ganzen Umfang, nach der vermögensrechtlichen wie nach der persönlichen Seite.*) Hieran wird auch nichts geändert durch die Einschränkung des § 14 Absatz 2, daß nämlich die Einwilligung des Erben zur Zwangsvollstreckung ins Urheberrecht dann, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon bereits erschienen ist, nicht erforderlich ist, während es zu Lebzeiten des Urhebers in jedem Falle der Einwilligung desselben bedarf. Wie Allfeld**) zutreffend hervorhebt, sind lediglich praktische Gesichtspunkte, nämlich die Rücksicht auf die Gläubiger, bei der Einschränkung des § 14 Absatz 2 maßgebend gewesen.
*) Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 63.
**) Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 87.

das Leben; eine Leiche kann deshalb als Persönlichkeit nicht gelten.[1])

Aus der Rechtssphäre des Erblassers kann somit das Einspruchsrecht den Hinterbliebenen nicht zukommen, vielmehr muß es ihnen aus eigenem Rechte zustehen. So bemerkt Rietschel:[2]) „Nicht nur das Urbild hat ein Interesse daran, daß kein Mißbrauch mit seinem Bilde getrieben wird; auch seine nächsten Angehörigen verdienen einen Schutz gegen Mißbrauch des Bildes, nicht etwa, weil ein Interesse des Verstorbenen — das erlischt mit dem Tode —, sondern weil ihr eigenes Interesse verletzt wird.“ Es fragt sich nur, welches eigene Recht der Angehörigen das ist. Man wird dem bereits zitierten Urteil des Landgerichtes Hamburg zustimmen müssen, welches annimmt, daß „es ein Eingriff in die Rechte der Persönlichkeit der Hinterbliebenen, weil eine Verletzung ihres Pietätsgefühls sei, wenn man es unternimmt, ohne ihre Zustimmung ein Bildnis eines ihnen teuren Verstorbenen anzufertigen, um es der Oeffentlichkeit zu übergeben.“[3])

Immerhin scheint es nicht unbedenklich, dem Persönlichkeitsrechte eine solche Ausdehnung zu geben. Doch auch von Blume[4]) tritt für diese Auffassung ein; nur sieht er als die „schutzbedürftige Stelle, welche im Gemüte der Ueberlebenden zu suchen sei, das verletzte Gefühl der Ehrfurcht an.“ Aber es bedeutet lediglich einen Streit um Worte, ob man mit dem Hamburger Urteile das „Pietätsgefühl“ oder mit von Blume die „Ehrfurcht“ der Ueberlebenden für verletzt erachtet.

Jedenfalls ist die Annahme eines verletzten Persönlichkeitsrechtes der Ueberlebenden besser und innerlich mehr begründet als die Auffassung von Meyer.[5]) Nach ihm haben „über die äußere Erscheinung wie über den Körper des Verstorbenen natürlich die nächsten Angehörigen, die Hinter-

---

[1]) Meyer a. a. O. S. 154.
[2]) Rietschel a. a. O. S. 184.
[3]) vgl. Urteil d. Landger. Hamburg, mitgeteilt bei Kohler, Autor- u. industrierechtl. Abhdlg. u. Gutacht. Bd. II, S. 69.
[4]) von Blume a. a. O. S. 116.
[5]) Meyer a. a. O. S. 154.

bliebenen, ein Recht. Sie brauchen ebensowenig von dem Leichnam eine photographische Aufnahme machen zu lassen, wie sie — abgesehen von gerichtlichem Einschreiten — eine Oeffnung der Leiche zuzulassen brauchen. Aber dies ist kein Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen, sondern ein Besitzrecht der Lebenden, und zwar ein solches Besitzrecht, dessen Verletzung unter kein Straf- oder sonstiges Gesetz fällt.“ Gewiß haben die Hinterbliebenen an der in ihrem Gewahrsam befindlichen Leiche den Besitz; aber aus diesem Besitz kann das Einspruchsrecht der Hinterbliebenen nicht abgeleitet werden. Denn sonst müßte das Einspruchsrecht mit dem Aufhören des Besitzes endigen, und das ist keineswegs der Fall. Dauert das Einspruchsrecht doch zehn Jahre nach dem Tode des Abgebildeten fort, also noch zu einer Zeit, wo der Körper des Toten vielleicht schon zu Staub geworden ist und nimmermehr Gegenstand des Besitzes sein kann.

Außerdem spricht gegen die Richtigkeit der Auffassung Meyers auch der Umstand, daß sich das Einspruchsrecht der Angehörigen ja nicht nur auf die Verbreitung und zur Schaustellung von Bildern der Leiche bezieht, sondern auch, wie schon erwähnt, von Bildnissen, die zu Lebzeiten des Verstorbenen gefertigt sind, beziehungsweise den Verstorbenen bei Lebzeiten darstellen. Bei den letzteren kann doch gewiß nicht mit einem Besitzrecht der Angehörigen am Körper des Dargestellten operiert werden.

Umfang des Individualrechtes am eigenen Bilde.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich die grundsätzliche Anerkennung des Rechtes eines jeden an seinem eigenen Bilde. Es ist aber auch bei den vorstehenden Ausführungen bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß dem Recht am eigenen Bilde verschiedene berechtigte Interessen entgegenstehen, die von demselben nicht verletzt werden dürfen. Diese Tatsache wird von keiner Seite bestritten und auch das Gesetz vom 9. Januar 1907 trägt diesem Gesichtspunkte Rechnung durch Festsetzung von Ausnahmen vom Prinzip des Rechtes am eigenen Bilde. Im Gesetz heißt es in den §§ 23 und 24:

§ 23: „Ohne die — grundsätzlich — erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Oertlichkeit erscheinen,
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung gefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung oder Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird."

§ 24: „Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden."

Die Ausnahmegruppen der beiden Paragraphen sind innerlich verschieden. § 23 zählt die Fälle auf, in denen kraft entgegenstehender, wenn auch allgemeiner Privatinteressen der Grundsatz des Rechtes am eigenen Bilde durchbrochen wird. Nach § 24 kommt dagegen als Grund für die ohne Einwilligung des Berechtigten zulässige Bildnisverbreitung öffentlich-rechtliches Interesse in Frage.

Auch hinsichtlich ihrer Wirkung sind die Vorschriften des § 23 und des § 24 zu unterscheiden. Beide Paragraphen enthalten Einschränkungen des Verbreitungs- und des Schaustellungsverbotes; beide schränken also das Recht am eigenen Bilde ein. Der § 24 übt aber außerdem seine Wirkung zugleich gegen den Urheber und dessen Rechtsnachfolger (die Berechtigten) aus, indem er ohne deren Einwilligung die Vervielfältigung des Bildnisses im Interesse der öffentlichen Ordnung gestattet.[1])

[1]) Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 140; desgl. Osterrieth, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 186 und 187.

Die Bestimmung des § 24 ist ein Ausfluß der Staatshoheit. Der Staat hat kraft seiner Staatshoheit das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen in die Privatsphäre des Einzelnen einzugreifen und sogar das höchste Gut dieser Sphäre, die Freiheit, anzutasten. Deshalb hat der Staat, vertreten durch die einzelnen Behörden, auch das Recht, ein seinem Werte nach viel minderes Gut als die Freiheit, nämlich das Recht am eigenen Bilde, zu verletzen, sofern es, wie § 24 formuliert, für „Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit" geschieht. Die Bestimmung des § 24 würde daher auch gelten, wenn sie in das Gesetz vom 9. Januar 1907 nicht aufgenommen worden wäre.[1]) Wenn es dennoch geschehen ist, so kann der Grund dafür nur der sein, daß der Gesetzgeber jeden Zweifel hat vermeiden wollen.

Was nun die Ausnahmefälle des § 23 angeht, so deckt sich die Vorschrift der Ziffer 1 zu gunsten von Bildnissen „aus dem Bereiche der Zeitgeschichte" im allgemeinen mit einer Forderung, die mit aller Bestimmtheit von Kohler vertreten worden ist. Denn, so sagt er,[2]) jeder, der „in irgendeiner Weise in die Oeffentlichkeit tritt, sei es durch Gewerbe, Beruf, Amt, literarische Leistung, sei es durch Zeugnisabgabe im Prozeß, muß sich eine öffentliche Kritik in den Grenzen kritischer Erörterungen gefallen lassen".

„Es ist sicher: die Menschheit hat ein Interesse daran, solche Persönlichkeiten, die irgendwie hervortreten und ins Gespräch kommen, im Bilde zu sehen, — wobei es ganz gleichgültig ist, ob ein derartiges Oeffentlichwerden der Person ihrem Wunsche entspricht oder nicht".

Diese Forderung Kohlers ist nicht unwidersprochen geblieben. Kayssner[3]) kann nicht zugeben, „daß nach dem modernen Rechtsbewußtsein für die Abbildung gewisser Personenkreise ein freies Belieben zu beanspruchen sei." Und der Ansicht von Kayssner schließt sich Gareis an.[4]) Cohn und Olshausen weisen ferner gegenüber Kohlers Auffassung darauf

[1]) Kohler, Das Eigenbild im Recht, S. 16.
[2]) Kohler, Das Eigenbild im Recht, S. 6 u. 10.
[3]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 37/38.
[4]) Gareis, Gutachten S. 14/15. u. i. d. Dtsch. Jur.-Ztg., VII. Jahrg., No. 17/18.

hin, daß es unmöglich sei, die Grenzen zwischen der „leidlichen und unleidlichen Publikation“ zu finden.[1])

Der letztere Einwand kann auch gegen die im Gesetz § 23 Ziffer 1 stehende Vorschrift erhoben werden. Was bedeutet „Zeitgeschichte“? Wie bei den Beratungen des Gesetzentwurfes im Reichstage vom Staatssekretär Grafen Posadowski-Wehner hervorgehoben wurde, umfaßt der Begriff „Zeitgeschichte“ nach der Ansicht des Gesetzgebers „nicht nur das politische Gebiet im engeren Sinne, sondern auch die sozialen, die wirtschaftlichen Gebiete, das gesamte Kulturleben.[2]) Diese weitgehende Interpretation des Begriffes „Zeitgeschichte“ hat auch in den Kommentaren ihren Platz gefunden.[3]) Dem gegenüber führt Allfeld[4]) sehr zutreffend aus, es seien dann schließlich „Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte alle, die eine Person darstellen, welche durch irgendein Vorkommnis Gegenstand öffentlicher Besprechung geworden ist, mag es sich um das Opfer eines schweren Unfalles oder Verbrechens oder um eine Person, die in einem Ehebruchsdrama eine Rolle spielt, oder dergleichen handeln. Es ist nicht abzusehen, warum das Sensationsbedürfnis über das Interesse des Einzelnen, sein Bildnis nicht der allgemeinen Begaffung preisgegeben zu sehen, gestellt werden soll“.

Ebenso bemerkt hierzu Osterrieth:[5]) „Sensationslust und Neugierde sind niemals hinreichende Gründe, um das Bildnis einer Person ohne ihre Einwilligung zu veröffentlichen.“

Tatsächlich bedeutet die weite Auslegung des Wortes „Zeitgeschichte“ fast eine Aufhebung des Rechtes am eigenen Bilde. Denn eine Verbreitung von Bildern einer Person geschieht in Zeitschriften, Journalen etc. in praxi der Regel nach doch nur dann, wenn die dargestellte Person irgendwie das öffentliche Interesse auf sich gelenkt hat.

Allfeld[6]) stellt mit Recht als Voraussetzung für die An-

[1]) Cohn a. a. O. S. 48. — Olshausen a. a. O. S. 497.
[2]) Stenogr. Berichte d. Reichstgs., S. 819.
[3]) Fuld, Kommentar, S. 44. — Daude a. a. O. S. 47.
[4]) Allfeld, i. d. Dtsch. Jur.-Ztg., S. 711.
[5]) Osterrieth, im Kommentar zu dem Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 179.
[6]) Allfeld, im Kommentar zu dem Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 136, vgl. auch Osterrieth, Bemerkungen 1904, S. 146, 147.

wendung des Begriffes „Zeitgeschichte" die Forderung auf, daß „immer ein bewußtes Eintreten in das öffentliche Leben vorauszusetzen ist, so daß z. B. das Opfer eines Unfalles oder eines Verbrechens nicht zu den Personen aus dem Reiche der Zeitgeschichte gehört."

Im Anschluß hieran mag eine Frage erörtert werden, welche gerade in der letzten Zeit des Oefteren praktisch geworden ist und deshalb eingehendes Interesse beanspruchen kann, nämlich die Frage, ob es sich jemand, der als Partei, Zeuge, Richter, Verteidiger, Staatsanwalt, Geschworener oder in sonst einer Rolle an einem Prozeß, insbesondere einem Strafprozeß, beteiligt ist, gefallen lassen muß, daß sein Bild die Runde durch die Tagespresse, die illustrierten Zeit- und Wochenschriften macht. Die in der letzten Zeit häufig verhandelten Sensationsprozesse, welche ganz Deutschland, zum Teil auch das Ausland in Aufregung setzten, hatten die Begleiterscheinung, daß die beteiligten Personen ihr Bild allenthalben erblicken konnten; aber auch bei Prozessen, die keinen sensationellen Charakter tragen, kommt eine Bildnisveröffentlichung der Beteiligten häufig vor.

Können die abgebildeten Personen sich auch in einem solchen Fall auf den Schutz des § 22 berufen?

Man ist beim ersten Blick geneigt, diese Frage zu bejahen. Insonderheit ist der an sich naheliegende Gedanke, Prozeßbeteiligte als Personen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte anzusehen, mit Erfolg nicht zu verwerten. Ueber den Begriff „Zeitgeschichte" ist vorstehend ja ausführlich gesprochen worden. Ein „bewußtes Eintreten" in die Oeffentlichkeit liegt bei den Prozeßbeteiligten namentlich des Strafprozesses mit ihrem Willen fast nie vor. Zudem dient die Bildnisveröffentlichung der Abgebildeten in der Presse meistenteils nur dem Sensationsbedürfnis und der Neugierde des Publikums.

Trotzdem ist es erlaubt, Bilder von Gerichtsverhandlungen zu verbreiten und zur Schau zu stellen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, die also die Gerichtsverhandlung als solche mit Prozeßbeteiligten darstellen. Denn die Bilder von Prozeßbeteiligten sind zu zählen unter die

Bilder von „ähnlichen Vorgängen", welche der § 23 Ziffer 3 in Verbindung mit den Bildern von Versammlungen, Aufzügen nennt, da öffentliche Gerichtsverhandlungen doch zweifellos Versammlungen sind, an denen nicht nur die beteiligten und dann eventuell dargestellten Personen, sondern auch Zuhörer, Berichterstatter usw. teilnehmen. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber bei Erlaß der Vorschrift des § 23 Ziffer 3 auch an Gerichtsverhandlungen gedacht hat — anscheinend nicht, denn sonst hätte er höchstwahrscheinlich diesen Fall besonders aufgeführt —: jedenfalls ist aber kein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers zu erkennen, und, da auch der Wortlaut des Gesetzes sich solcher Interpretation nicht entgegenstellt, so dürften nach § 23 Ziffer 3 Bildnisveröffentlichungen von Prozeßbeteiligten als erlaubt zu betrachten sein.

Nicht aber gewährt die Vorschrift des § 23 Ziffer 3 ein Veröffentlichungsrecht auch bezüglich solcher Bilder, welche einen oder mehrere Prozeßbeteiligte in Situationen darstellen, die mit der Gerichtsverhandlung selbst gar nichts zu tun haben. Es werden z. B. Bilder des Angeklagten und seines Verteidigers veröffentlicht, wie sie gemeinsam das Gerichtsgebäude verlassen. Derartige Veröffentlichungen ihrer Bilder werden abgebildete Prozeßbeteiligte untersagen können.

Die weiteren Ausnahmen des § 23 Ziffer 2 und 3 entsprechen Vorschlägen, die bereits von Kayssner[1]) erhoben wurden. Dieselben sind durchaus berechtigt; denn einerseits tritt bei Landschafts- und sogenannten Ereignisbildern die Persönlichkeit des Einzelnen als unwesentlich in den Hintergrund, andererseits wird in den meisten dieser Fälle die Einwilligung der mit auf das Bild geratenen Persönlichkeiten zur Veröffentlichung ihres oft überhaupt nicht zu erkennenden Konterfeis als stillschweigend erteilt anzunehmen sein.

Als vierte Ausnahme läßt § 23 in Nr. 4 die Verbreitung und Schaustellung von nicht auf Bestellung angefertigten Bildnissen zu, sofern sie einem höheren Interesse der Kunst dient. Die Erwägung, von welcher der Gesetzgeber bei Erlaß dieser Vorschrift sich hat leiten lassen, ist wohl die, daß das

---

[1]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 43 ff.

höhere und allgemeine Interesse der Kunst nicht durch ein Sonderrecht des Einzelnen beeinträchtigt werden darf. Diese Erwägung ist durchaus gerechtfertigt und allseitiger Anerkennung sicher. Es muß sich aber tatsächlich um ein höheres Interesse der Kunst handeln; nicht darf die Kunst als Deckmantel für andere, zum Beispiel gewerbliche Zwecke benutzt werden. Ein solcher gewerblicher oder geschäftlicher Zweck pflegt vorzuwalten, sobald ein Bildnis auf Bestellung angefertigt wird. Das ist wohl der Grund, weshalb die Ausnahme der Nr. 4 des § 23 auf bestellte Bilder nicht ausgedehnt ist. Aus demselben Grunde fällt eine Veröffentlichung von Bildnissen in Plakaten oder in sonstigen Anpreisungen, die nicht sowohl einem künstlerischem Zwecke als vielmehr der gewerblichen Ausnutzung dienen, nicht unter diese Vorschrift. Müller[1]) meint, daß auch auf photographische Bildnisse diese Vorschrift nicht anzuwenden sein wird, allerdings ohne diese Ansicht anders zu begründen als damit, daß die Motive sich dahin aussprechen. Die Fassung der Gesetzesbestimmung steht aber deren Anwendung auch in bezug auf photographische Bildnisse keineswegs entgegen. Allfeld[2]) sagt zutreffend: „Auch eine künstlerisch ausgeführte Photographie kann, wenn sie z. B. in einer Kunstausstellung ihren Platz findet, dort einem höheren Interesse der Kunst, insbesondere dazu dienen, die künstlerische Entwickelung solcher Erzeugnisse darzulegen.“ Im übrigen heben die Motive hervor, daß durch Nr. 4 des § 23 namentlich die Verbreitung und zur Schaustellung künstlerischer Bildnisstudien ermöglicht werden soll.[3])

Nun bietet die Vorschrift des Absatzes 2 des § 23, daß kein „berechtigtes Interesse“ des Abgebildeten verletzt werden darf, allerdings einen Hebel, um Mißbräuchen aus der in den Fällen des § 23 Ziffer 1—4 gewährten Bildnisverbreitung zu steuern. Ob ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt, das zu entscheiden, ist Sache des Richters, und es ist zu wünschen, daß die Gerichte in der Judikatur durch etwas restriktivere

[1]) Müller a. a. O. S. 127, Nr. 4.
[2]) Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 138.
[3]) Daude a. a. O. S. 48.

Interpretation den Mittelweg finden mögen, auf welchem sich die in Betracht kommenden Interessen begegnen.

Nicht spricht das Gesetz davon, ob zu den Bildnissen des § 23 auch die Karikatur gehört. Allfeld[1]) verneint diese Frage mit der Begründung, der Begriff „Bildnis" setze voraus, daß die Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung dargestellt sein müsse. Die Karikatur sei jedoch eine Darstellung, bei der die natürlichen Verhältnisse in der Erscheinung einer Person absichtlich verschoben, und zum Behuf der Erzielung einer komischen Wirkung charakteristische Merkmale übertrieben, andere dagegen zurückgedrängt werden. Daher zähle die Karikatur nicht zu den Bildnissen und deshalb gewähre der § 22 einen Schutz gegen das Karikiertwerden nicht. Nur wenn die Karikatur sich als eine Beleidigung darstelle, sei der Dargestellte gegen dieselbe geschützt und zwar nach den allgemeinen Grundgesetzen (§ 185 St.-G.-B.)

Auch Osterrieth[2]) versagt gegen das Karikiertwerden den Schutz des § 22. Nach seiner Meinung tritt bei der Karikatur „vor den Zweck der Identifizierung der Zweck der komischen Wirkung, die durch eine Steigerung der charakteristischen Elemente über das Maß der Naturwahrheit erzielt wird".

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Ist das Bildnis die Darstellung einer Person in der Art, daß die dargestellte Person durch dasselbe identifiziert wird, so werden doch gerade bei der Karikatur die eigenartigen Merkmale der bestimmten Person besonders hervorgehoben und damit die Identifizierung derselben oft besser erreicht als durch andere Abbildungen. Die Ansichts Osterrieths,[3]) daß der Zweck der Karikatur nicht auf Wiedergabe einer bestimmten Person gerichtet sei, trifft nicht zu. Gewiß will die Karikatur die bestimmte Person wiedergeben; ja, sie muß dieselbe identifizieren, wenn sie ihren weiteren Zweck erreichen will. Jedenfalls ist diese Wirkung für den Dargestellten selbst bei einer

---

[1]) Allfeld, im Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 131.
[2]) Osterrieth, Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 171.
[3]) Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie, S 95, 96.

Karikatur stärker als bei einem anderen Bildnis; er wird sich in einer Karikatur eher „getroffen“ fühlen, als durch manches andere Bildnis, zumal sowohl die scherzhafte wie die polemische Darstellung der Karikatur größere Beachtung beim Publikum sichert als anderen Bildern.

Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt und zweckmäßig, zu den Bildnissen im Sinne des § 22 auch die Karikatur zu zählen. Und, wer ein solches Bildnis, eine die bestimmte Person identifizierende Karikatur unbefugt veröffentlicht, läßt den so Dargestellten doch auch gegen dessen Willen sich in der Oeffentlichkeit betätigen und greift damit in die Freiheit der Betätigung der Persönlichkeit zweifellos ein. Deshalb gewährt der § 22 seinen Schutz auch gegen das Karikiertwerden. Daß auf der anderen Seite in den Fällen, in denen die karikierten Bilder selbständigen Kunstwert besitzen, gemäß § 23 Nr. 4 ein „höheres Interesse der Kunst“ in Frage kommen und aus diesem Gesichtspunkt die Verbreitung oder zur Schaustellung der Bilder statthaft sein kann, ist wohl fraglos. Ebenso können auf eine Karikatur unter Umständen auch die Voraussetzungen der ersten drei Nummern des § 23 zutreffen. Aber auch solche Karikaturen dürfen nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzen, zum Beispiel beleidigenden Charakter haben, beziehungsweise auf ein unehrenhaftes Handeln hinweisen.

Eine Frage tatsächlicher Natur bleibt es, wo bei derartigen Karikaturen die erhabene Ironie aufhört und die niedrige Beleidigung anfängt, und ob die letztere als tatsächlich vorliegend anzunehmen ist.

Mit dieser tatsächlichen Feststellung wird auch die weiter strittige Frage gelöst, inwieweit über den Rahmen der vorstehenden Grundsätze hinaus die Karikatur zuzulassen ist.

Kayssner meint: „Kann das Urbild sein Persönlichkeitsrecht gegen das wohlgetroffene Abbild zur Geltung bringen, so wird dies gegen ein Zerrbild nicht weiter in Zweifel gezogen werden.“[1]) Kohler will eine Ausnahme zulassen zugunsten der „Karikaturzeitschrift, in welcher nicht die —

[1]) Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 33.

karikierte — Person allein, sondern eine ganze Reihe von Zeitgenossen scherzhaft behandelt werden; denn solches nimmt der Karikatur den höchst persönlichen Charakter: es liegt dann eben eine scherzhafte Behandlung der ganzen Zeitgeschichte vor".[1])

Beide Ansichten sind ohne weiteres nicht zutreffend: das Zerrbild kann zum Beispiel sehr wohl einem höheren Interesse der Kunst dienen; es kann aber unter Umständen ebenso leicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzen, — und, wenn die Verbreitung von Karikaturen einer Einzelperson unzulässig, also „Unrecht" ist, so kann sich dieses Unrecht dadurch nicht zu Recht umwandeln, daß das Unrecht nicht gegen eine Person, sondern gegen eine ganze Reihe von Personen begangen wird.[2]) Auch unter einer Reihe von Zeitgenossen kann einem einzelnen Abgebildeten eine unehrenhafte Handlung bildlich zur Last gelegt werden. Ein Recht auf Karikierung einer Persönlichkeit ohne weiteres kann daher nicht anerkannt werden, selbst dann nicht, wenn die betreffende Persönlichkeit sich die Verbreitung ihrer Karikaturen schon mehrfach stillschweigend hat gefallen lassen.[3])

Eine andere Frage ist es, ob die von dem Zeichenstift des Karikaturzeichners festgehaltenen Persönlichkeiten von ihrem Rechte Gebrauch machen und die Veröffentlichung ihrer Karikatur untersagen wollen. Meistens wird dies nicht der Fall sein, da auch die karikierten Persönlichkeiten gewöhnlich jenes „Sensorium des Welthumors" besitzen werden, das Kohler den Gegnern seiner Ansicht aberkennt. In vielen Fällen tritt wohl auch noch Freude, wenn nicht gar Stolz über eine gutmütig verspottende Karikatur hinzu, durch welche die dargestellte Persönlichkeit in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückt.

---

[1]) Kohler, i. Arch. f. bürg. Recht, [Bd. V, S. 88; ebenso in „Das Eigenbild im Recht", S. 16.

[2]) Vgl. auch Cohn a. a. O. S. 48, Anm. 3.

[3]) Vgl. den von Kayssner mitgeteilten interessanten Fall der Bismarckkarikatur. Kayssner, Das Recht am eigenen Bilde, S. 35.

Verhältnis des Rechtes am eigenen Bilde zu dem durch die §§ 8 und 7 der Gesetze vom 9. und 10. Januar 1876 gewährten Rechte.

Eingangs wurde darauf hingewiesen, daß durch § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 und durch § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, wonach bei Porträts, Porträtbüsten und photographischen Bildnissen das Urheberrecht von selbst auf den Besteller übergeht, dem Besteller ein auf dem Gedanken eines Rechtes am eigenen Bilde beruhender, wenngleich unzulänglicher Schutz gewährt sei. Da nunmehr das Recht am eigenen Bilde in vollem Umfange gesetzlich anerkannt ist, ist dieser Grund zur Aufrechterhaltung jener beiden Paragraphen fortgefallen; denn „von dem Standpunkte des allgemeinen Rechtes am eigenen Bilde erscheinen die beiden Bestimmungen der Urhebergesetze von 1876 nur als Ausflüsse eines höheren Prinzips, als unwesentliche Ergänzungen, dazu geeignet, bei bestellten Porträts einen verstärkten Rechtsschutz eintreten zu lassen.“ [1])

Der gesetzliche Uebergang des Urheberrechtes auf den Besteller verfolgte aber noch einen anderen Zweck. Durch die beiden Bestimmungen sollte der Besteller das Recht erhalten, von dem bestellten Bildnis Vervielfältigungen herstellen zu lassen, ohne dabei an die Erlaubnis des Urhebers, des Künstlers oder Photographen, gebunden zu sein. Weil nun die Vervielfältigungsbefugnis ein Teil des Urheberrechtes ist, so ließ der Gesetzgeber etwas summarisch das ganze Urheberrecht auf den Besteller übergehen.[2])

Für den Urheber indes hatten diese Vorschriften fühlbare Nachteile im Gefolge; er wurde oftmals um den Ertrag seiner Arbeit gebracht, wenn er auf Bestellung ein Bildnis fertigte und dann zusehen mußte, wie von diesem Bildnis der Besteller durch einen anderen Künstler beliebig viele Nachbilder herstellen ließ und womöglich vertrieb. Denn auch diese Befugnis, das Werk gewerbsmäßig zu vertreiben, gehört zum Urheberrecht nach § 7 Absatz 1. Zudem ist die aus dem Urheberrecht

---

[1]) Lewinsohn a. a. O. S. 9.
[2]) Vgl. Allfeld, i. d. Dtsch Jur.-Ztg., S. 710.

sich ergebende Vervielfältigungsbefugnis eine ausschließliche. Aus dem Kreise der Photographen wurden daher vielfach Beschwerden über die §§ 8 und 7 der Gesetze vom 9. und 10. Januar 1876 laut.[1])

Diesen Gesichtspunkten hat das Gesetz vom 9. Januar 1907 Rechnung getragen. Die §§ 8 und 7 der Gesetze von 1876 sind, soweit sie den Uebergang des Urheberrechtes auf den Besteller aussprechen, durch § 18 Absatz 2 des neuen Gesetzes aufgehoben.[2]) Dort heißt es:

„Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen."

Das Urheberrecht eines bestellten Bildnisses bleibt in Zukunft also beim Urheber. Trotzdem aber ist auch das Interesse des Bestellers, von dem Bildnis Nachbildungen herstellen zu lassen, ohne dabei vom Urbeber gehindert werden zu können, geschützt, indem der Besteller die nicht ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis erhalten hat.

Es fragt sich nun, in welchem Verhältnis diese Vervielfältigungsbefugnis des Bestellers zu dem Recht des Dargestellten an seinem Bilde steht. Die Vervielfältigungsbefugnis ist ein Teil des Urheberrechtes, wie auch § 15 des neuen Gesetzes noch besonders hervorhebt. Das Recht am eigenen Bilde dagegen ist Individualrecht. Somit ist die Vervielfältigungsbefugnis etwas, was außerhalb des Kreises des Rechtes am eigenen Bilde liegt.

Wenn also der Besteller mit der abgebildeten Person identisch ist, so hat er das negatorische Individualrecht am eigenen Bilde, kraft dessen er die unbefugte, vom Urheber oder einem Dritten vorgenommene Vervielfältigung und Verbreitung des Bildes verbieten kann; daneben aber hat er die das Recht des Urhebers einschränkende Befugnis, sein eigenes Bildnis ohne Zustimmung des Urhebers vervielfältigen zu dürfen.

---

[1]) Vgl. dazu Rietschel a. a. O. S. 191 ff.

[2]) Allfeld, Textausgabe m. Anm. zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 15, 3, 4. Fuld, Textausgabe m. Anm. zum Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 36—37.